Cens. 9470.
IV R a 122

Zusammenstellung

der

das Eigenthumsrecht an den Pastoraten

in

Livland

betreffenden Gesetze,

und der bei der

Bewirthschaftung und Nutzung der Pastorate

in

Betracht kommenden privatrechtlichen Bestimmungen.

N. 113058.

Walk,
F. Kajander.
1880.

Zusammenstellung

der

das Eigenthumsrecht an den Pastoraten

in

5A
18999

Livland

betreffenden Gesetze,

und der bei der

Bewirthschaftung und Nutzung der Pastorate

in

Betracht kommenden privatrechtlichen Bestimmungen.

№ 113058. Bibliotheca Universitatis Lurievensis

Walk,
F. Kajander.
1880.

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 17. October 1880.

Dorpat, den 2. Dezember 1880.

Est. A

9817

Vorwort.

Der Besitz von Sachen, für deren Nutzung Jemand zu verantworten hat, macht es zur Pflicht, sich mit den betreffenden Gesetzen bekannt zu machen. Diese Pflicht haben auch die Prediger hinsichtlich der Pastorate, an welchen ihnen das Nutzungseigenthum während ihrer Amtsdauer zusteht. Die wissenswerthen Gesetze sind zum Theil allgemeiner Natur, indem sie das Eigenthumsrecht im Allgemeinen, oder das Eigenthumsrecht an Immobilien betreffen, zum Theil besondere, nämlich speciell mit Rücksicht auf die Pfarrwidmen erlassen.

Die betreffenden Gesetze finden sich darum nicht an einer Stelle eines Gesetzbuches, nicht einmal in einem und demselben Gesetzbuche, sondern zerstreut im K. Gesetze, im Prov.-Codex, in verschiedenen Reichsrathsgutachten 2c., was Demjenigen, der sich mit ihnen bekannt zu machen hat, große Schwierigkeiten bietet. Um denjenigen, welche sich über die Rechtsverhältnisse der Pastorate informiren wollen, die Arbeit zu erleichtern, sind die wichtigsten, einschlagenden Gesetzesstellen im Nachstehendem zusammengestellt und ist auf weniger wichtige bloß verwiesen worden. Zum Schluß ist versucht worden in den angehängten Bemerkungen auf den Zusammenhang inhaltlich zusammengehöriger, aber räumlich getrennter Gesetzesstellen hinzuweisen. Die im Text eingeklammerten Artikel sind nur ihrem wesentlichen Inhalte nach citirt worden. Dem Text ist vorangeschickt:

1) die Reihenfolge der angeführten Gesetzesstellen,
2) ein alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

Reihenfolge
der angeführten Gesetzesstellen.

Vorbemerkung: Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf solche Gesetzesstellen, auf welche an der betreffenden Stelle des Textes nur verwiesen ist, weshalb sie nöthigenfalls, wenn sie nicht an einer andern Stelle dieser Sammlung dem vollen Wortlaut nach abgedruckt sind, in den genannten Gesetzbüchern nachzuschlagen sind. —

Reg.-Patent v. 15. Juni 1843 № 48. R. R. G. v. 26. October 1842.
R. R. G. v. 26. December 1840.
R. G. v. 1832. 459. 461. 475.
Prov.-Codex. Th. II. 926 und 927.
Prov.-Codex. Th. III. 595—752 [cf. Art. 887—890 und 553—556.]
759—825.
557—584 [cf. Art. 547—552.]
883—890 [cf. B. V. v. 1860, § 52 und 220.]

R. G. 462.
Prov.-Codex. Th. III. Art. 942—952, cf. mit 927 u. 933 (876)
747 u. 746 (1016—1022.)
1031—1062 [1014. 1028. 1030. 3338—3404. B. V. 1064. fgg. Friedensrichterverordnung Nr. 57.]
1089—1164. 1265—1292.
3635—3638. 2907. 1297—1334. 4108—4127.
(B. V. 208 Prov.-Codex Th. III. 4095—4100.)
4131—4154.
2341. 2525—2553.

Bemerkungen: 1) ad Art. 574 fgg.
2) ad Art. 887 Pkt. 3 u. Art. 1256.
3) ad Art. 889 Pkt. 1.
4) ad Art. 947 Anmerkung.
5) ad Art. 948 Anmerkung.
6) ad Art. 1057.
7) ad Art. 1156—1164.
8) ad Art. 4109.

Inhalts-Verzeichniß.

Vorbemerkung: Wo das Gesetzbuch nicht namentlich genannt ist, ist der III. Theil des Prov.-Codex (Privatrecht) gemeint; die beim K.-G. (Kirchengesetz) eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Artikel der neuen Ausgabe.

Abgaben vide Lasten.

Abtretung von Kronswald statt des Hölzungsrechtes: K.-G. 475 (621 Anm. und Beilage.)

Accession vide Verbindung.

Allerhöchste Bestätigung, wenn ein Eigenthum der Kirche durch das Oberschiedsgericht abgesprochen wird: K.-G. 475 (621 Anm. und Beilage).

Auflösung des Erbpachtverhältnisses hinsichtlich der Kirche gehöriger Grundstücke: 4150.

Austausch von Ländereien: K.-G. 475 (621 Anm. u. Beilage.)

Beschränkungen des Eigenthumsrechtes vide Eigenthum.

Besitzergreifung (Perception): 752.

Bona acquisita und don dotalia vide Eigenthum der Kirche.

Branntweinsbrand, Krügerei und Schenkerei steht Pastoraten nicht zu: 889.

Buchten vide Fischerei.

Charten, Pläne 2c. sind Zubehörungen des Immobils: 572.

Deputirte der geistlichen Behörde, wenn in den Civilbehörden-Sachen der protestantischen Kirchen verhandelt werden: K.-G. 475 (621 Anm.)

Dienstbarkeiten (Servituten): 1089 fgg. Prädial- oder Real-Servituten: 1090 fgg. Personal-Servituten (vide auch Nießbrauch): 1090. Begründung der Dienstbarkeiten: 1251 fgg.; von Nutzungseigenthümer nur für die Dauer seines Rechtes einzuräumen: 1256; durch Verjährung kann keine Dienstbarkeit mehr erworben werden: 1261; Eintragung der Dienstbarkeiten in die Gerichts-Bücher: 1262.; Erlöschungsgründe: 1265; durch Ablösung; 1282 fgg.; Mißbrauch hebt sie nicht auf: 1283; Verjährung: 1284 fgg.; von der Verjährung der Dienstbarkeiten ausgenommene Fälle: 1292.

Documente vide Charten und Pläne.

Dominium directum, dominus directus, dominium utile, dominus utilis vide Nutzungseigenthum.

Dona dotalia vide bona acquisita.

Dünger, Stroh- und Viehfutter: 566.

Eigenthum, Begriff: 707; Beschränkung, wie aufzufassen, wird nie vermuthet, ist im engsten Sinne auszulegen: 708; der Kirche: K. G. 459 (603); Bewahrung desselben: K. G. 475 (621 Anm.); an Pastoratswidmen: Reg.-Patent vom 15. Juni 1843 No. 48 und R. R. G. vom 26. October 1842 und 26. Dezember 1840; getheiltes Eigenthum, Obereigenthum und Nutzungseigenthum: 942—952; Miteigenthum: 927 fgg. Erbzins, Grundzins Erbpacht, vide Grundzins und Erbpacht. Erwerbung des Eigenthums, an Früchten vide Früchte; durch Verbindung (Accession): 759—770.

Eigenthümer. Rechte desselben: 871—876, an Immobilien: 877—880; an Landgütern: 881 und 882; des Gutsherrn: 883 fgg.; an Corporationsgütern: 887; an Pastoraten: 889 und 890 und K. G. 459 (603 Anm.) und 462 (607); Bewahrung des K. Eigenthums: K. G. 475 (621.)

Einkünfte der Prediger: Prov.-Codex II. Th. 927.

Erbname, Recht des Obereigenthümers, das volle Eigenthum an dem Immobil zu erwerben, wenn es nicht für immerwährende Zeiten zum Nutzungseigenthum bestimmt ist: 951.

Erbpacht: 4131 fgg. vide auch Nutzungseigenthum und Eigenthum. Auflösung des Erbpachtverhältnisses vide Auflösung.

Ersitzung, erwerbende Verjährung vide Verjährung.

Fahrweg, vide Dienstbarkeiten.

Familienfideicomisse: 2347 fgg., 2528 fgg.

Fischerei: 1031—1046. Strafe für unbefugte Fischerei vide Jagd.

Fischwehren vide Fischerei.

Flüsse. Benutzung derselben zur Schifffahrt: 1016; zur Anlegung von Mühlen vide Mühlen, öffentliche Flüsse: 1014.

Flußmündungen vide Fischerei.

Forderungsrechte: 2907 fgg., ihre Verjährung vide Verjährung; welche Forderungsrechte unverjährbar sind vide Verjährung.

Forstamt und Forstdepartement R. R. G. v. 26. December 1840 u. K. G. 459 (603 Anm.)

Forste; Widmen-Forste ebendaselbst.

Früchte. Begriff und einzelne Arten. (Natürliche Früchte, Civilfrüchte, Industrialfrüchte und Naturalfrüchte): 553—556; Erwerbung des Eigenthums an denselben durch den Eigenthümer der Hauptsache und durch den Nutzungseigenthümer: 751; durch den Nutznießer, Pächter ꝛc.: 752.

Fußweg vide Dienstbarkeiten.

Gebäude: 771—776.

Gnadenhaken vide Pastorate.

Gränzen-Klagen wegen verwirrter Grenzen sind unverjährbar: 3637.

Gränzregulirung gegen Kronsgüter: K.-G 475. (621 Anm. u. Beilage.)

Gränzstreitigkeiten: K.-G. 475. (621 Anm. u. Beilage.)

Grundzins (Erbzins): 1324 fgg.; ist eine Reallast: 1323; der Zinsmann hat das Nutzungseigenthum an dem Grundstück: 1325 (947 fgg.) Grundzinsmann (Erbzinsmann, Zinsmann) vide Grundzins. Versteigerung des Grundstücks wegen unterlassener Zahlung des Grundzinses, namentlich bei der Kirche gehörigen Grundstücken: 1331

Hauptsache und Nebensache: 547—550; integrirende Theile der Hauptsache 551 u. 552.
Hölzungsrecht vide Dienstbarkeiten.
Hutrecht vide Weiderecht.
Jagd: 1061 und 1062, unbefugtes Jagen verboten; Recht der Pfändung Strafe für unbefugtes Jagen und Fischen vide Friedensrichterverordnung 57
Integrirende Theile vide Hauptsache.
Kosten vide Lasten.
Kosten, nothwendige, nützliche, luxuriöse vide Verwendungen.
Königsader vide Fischerei.
Kircheneigenthum vide Eigenthum.
Krügerei vide Branntweisbrand.
Landgüter: 597.
Laichen vide Fischerei.
Landwirthschaftliche Geräthe vide Gutsinventar.
Lasten und Kosten: 574—584.
Leinpfad: 1028 u. 1030.
Miethvertrag vide Pachtvertrag.
Mühlen: 1047—1052.
Nachtheile vide Lasten.
Naturalabgaben vide Reallasten.
Nebensache vide Hauptsache.
Netze vide Fischerei.
Nießbrauch: 1199 fgg. Nießbrauch, Usufructuar, Nutznießer: 1208 fgg. (cf. auch Personalservituten.)
Nutznießer vide Nießbraucher.
Nutzungseigenthum vide Eigenthum.
Nutzungseigenthümer. Erwerbung des Eigenthums durch denselben an den Früchten der Hauptsache vide Früchte.
Obereigenthum vide Nutzungseigenthum.
Oberkirchenvorsteher-Amt vide Pachten auf Pastorate.
Oberschiedsgericht. Das Consistorium hat, vor der Entscheidung in Gränzstreitigkeiten der Pastorate durchs Oberschiedsgericht, die Sache zu begutachten Praeses Consistorii nimmt an den Sitzungen des Oberschiedsgerichts mit Stimmrecht Theil: K.-G. 475 (Art. 621 Anmerkung und Beilage.)
Pacht- und Miethvertrag: 4025 fgg. Erbpacht vide Nutzungseigenthum und Eigenthum.
Pachten auf Pastoraten. Zeitpacht: 890; langdauernde (über 12 Jahre) ewige emphyteutische auf Pastoraten und Kirchengütern: 890 K.-G. 46 (607) vide auch Erbpachtvertrag: 4131 fgg.
Pastorate, Pastorats-Widmen, Pfarrwidmen: Prov.-Cod. Th. II. 927 Th. III. 595; Pastorate sind Landgüter: 597, 608, 609.
Peipussee vide Fischerei.
Perception, Ergreifung des Eigenthums: 752.
Pertinenz vide Zubehörung.
Pfändung vide Jagd.

Pflügen vide Säen.
Predigerwittwenländereien vide Pastorate.
Reallasten. Begriff und Rechtsverhältniß: 1297 fgg. Begründung der R.-L.: 1308; nicht durch Verjährung: 1309; wer sie seit Menschengedenken in Anspruch genommen hat, wird darin geschützt: 1309; Eintragung der R.-L. in die Gerichtsbücher: 1310; für Rückstände haftet das Grundstück sie sind darum vom Nachfolger im Besitz zu entrichten: 1306; Erlöschen: 1311 fgg. durch Verjährung erlischt die einzelne Forderung in Livl. in 10 Jahren: 1316; die Reallast selbst nicht, sofern sie eingetragen: 1318; keine Umwandlung durch Verjährung begründet; Umwandlung der auf dem Bauerlande ruhenden R.-L. vide B. V. v. 1860. Einzelne Arten der R.-L. (öffentliche und private): 1320. Grund- oder Erbzins ist eine Reallast, vide Grundzins. Reallasten gehörenzu den Lasten und Kosten einer Sache, wie die Abgaben vide Lasten.
Saaten vide Guts-Inventarium.
Säen und Pflügen: 777—788.
Schatz gebührt den Nutzungseigenthümer, wie den vollen Eigenthümer: 950. Antheil des Finders: 747. Auf fremdem Grunde darf Niemand nach Schätzen suchen: 746.
Schänkerei und Krügerei vide Brantweinsbrand.
Servituten vide Dienstbarkeiten.
Städtische Ländereien vide Austausch.
Strand vide Fischerei.
Streichen der Fischer vide Fischerei.
Streuländereien vide Austausch.
Stroh vide Dünger.
Theile, integrirende vide Hauptsache.
Tränkerecht vide Dienstbarkeiten.
Triftrecht vide Dienstbarkeiten.
Usufructuar vide Nießbraucher.
Veräußerung des Nießbrauchsrechtes, des Grundzinsrechtes, des Erbpachtrechtes vide Nießbrauch, Grundzins, Erbpacht.
Verbindung (Accession) vide Erwerbung.
Verdrängung des Erbpachters vide Erbpacht.
Verjährung, erwerbende: 819—866. Sachen, welche der Kirche, oder milden Stiftungen gehören, unterliegen nicht der Verjährung: 825; erlöschende, der Dienstbarkeiten vide Dienstbarkeiten. Verjährung der Forderungen: 3618 fgg.; der Verjährung nicht unterworfene Forderungsrechte: 3635 fgg. Verjährung der Nebenrechte: 3636.
Verkauf kirchlicher Immobilien K.-G.: 461 (606.)
Vertrag vide Pacht.
Verwaltung der Pastorate: R. R. G. v. 26. October 1842 und 26. Decbr. 1840, K.-G.: 459 (603 Anm. 1.)
Verwendungen, nothwendige, nützliche und luxuriöse: 577 fgg.
Viehfutter vide Dünger.
Vorkaufsrecht des Zinsherrn 2c. beim Verkauf des Grundzinsrechtes, des Erbpachtrechtes vide Grundzins, Erbpacht.

Vortheile: 574.
Wälder: 1057, vide auch Forste.
Wasserleitungen: 1053—1056.
Wassergerechtigkeit vide Dienstbarkeiten.
Wegegerechtigkeit vide Dienstbarkeiten.
Weiderecht (Hutrecht) vide Dienstbarkeiten.
Widmen vide Pastorate.
Widmen-Forste vide Forste
Wiedererstattung von Verwendungen vide Verwendungen.
Zinsherr vide Grundzins.
Zinsmann vide Grundzinsmann.
Zubehörung (Pertinenz): 557.

Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen etc. etc. etc.

aus der Livländischen Gouvernements-Regierung

zur

allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung derer, welche es betrifft.

Die aus der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements Eines Dirigirenden Senats bei den Ukasen vom 12. December 1842, sub № 10,175 und vom 22. Januar 1841, ersteres an die Livländische Gouvernements-Regierung, letzteres an die Kurländische, gesandten Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachten vom 26. October 1842 und vom 26. December 1840, — in Betreff des Eigenthums an den Pastorats-Widmen, — werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung in den hierüber angefertigten deutschen Translaten desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Riga, den 15. Juni 1843.

(L. S.) **George von Foelkersahm,**
Civil-Gouverneur.

G. Tiesenhausen,
Regierungs-Rath.

Klein,
Regierungs-Rath.

(№ 4513.) Secretair **F. G. A. v. Schwebs.**

Translat.

Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät ꝛc.

aus dem Dirigirenden Senat

an

die Livländische Gouvernements-Regierung.

Ein Dirigirender Senat ließ sich in der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements vortragen: Erstens, das vom Herrn Justizminister Geheimrath, Staats-Secretair Seiner Kaiserlichen Majestät und Ritter, Grafen Victor Nikititsch Panin zur erforderlichen Erfüllung übergebene, Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts: Der Reichsrath hat im Departement der Oeconomie und in der Plenar-Versammlung nach Durchsicht der allerunterthänigsten Unterlegung der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements des Dirigirenden Senats wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 26. December 1840 in Betreff der Pastorats-Widmen in Kurland, auf das Gouvernement Livland und die Insel Oesel, für gut erachtet, diese Unterlegung zu bestätigen. Auf diesem Gutachten steht geschrieben: Seine Kaiserliche Majestät haben das in der Plenar-Versammlung des Reichsraths ergangene Gutachten in Sachen, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. December 1840 hinsichtlich der Pastorats-Widmen in Kurland, auf das Gouvernement Livland und die Insel Oesel, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen! (Unterschrieben.) Für den Präsidenten des Reichsraths, Graf Lewaschow. Den 26. October 1842. Und Zweitens, die Actendurchsicht, zufolge welcher sich ergeben hat, daß die Sache wegen Ausdehnung des am 26. December 1840 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, die Pastorats-Widmen in Kurland betreffend, auf das Gouvernement Livland und die Insel Oesel, in Grundlage des Art. 304, Bd. 1 des Swod der Gesetze aus dem ersten Departements eines Dirigirenden Senats übergeben worden war, und daß der in der allerunterthänigsten Unterlegung an Seine Kaiserliche Majestät erörterte Beschluß der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements Eines Dirigirenden Senats in folgendem bestand: Die allgemeine Versammlung der drei ersten Departements Eines Dirigirenden Senats erachtet, nachdem sie die in gegenwärtiger Sache zur Entscheidung vorliegende Frage mit den geltenden Gesetzesbestimmungen verglichen hat und auch ihrerseits anerkannt, daß das Reglement der Evangelischen Lutherischen Kirche vom 28. December 1832, auf Grundlage welches vermittelst des am 26. Dezember 1840 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths die Kurländischen Pastorate als nicht volles Eigenthum der Geistlichkeit jedoch mit der Berechtigung zu allen Einkünften und zur ganzen innern Verwaltung derselben, anerkannt worden sind, gleiche Kraft auch für die Livländische Evangelische-Lutherische Geistlichkeit habe, — in Uebereinstimmung mit den Beschluß des ersten Departements Eines Dirigirenden Senats, dafür: „daß das bezeichnete Gutachten des Reichsraths die Pastorats-Widmen in Kurland betreffend, auch auf das Gouvernement Livland und die Insel Oesel

auszudehnen sei. Da dieser Beschluß aber dem erwähnten Gutachten des Reichsraths zur Ergänzung dient, so ist zur Vollziehung desselben die Allerhöchste Genehmigung vermittelst einer allerunterthänigsten Unterlegung nachzusuchen, wie es denn auch am 30. Mai 1842 geschehen ist. Befohlen: Wegen der gehörigen Vollziehung dieses Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths an den Kriegs-Gouverneur von Riga und Generalgouverneur von Liv-, Est- und Kurland, an den Livländischen Civil-Gouverneur, die dortige Gouvernements-Regierung und den dortigen Kameral- und Domainenhof Ukasen zu senden, und durch solche auch zur Wissenschaft die Herren Minister in Kenntniß zu setzen. Einem heiligst Dirigirenden Synod aber, allen St. Petersburgschen, Moskauschen und Warschauschen Departements Eines Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen nachrichtlich zu communiciren und in dem zweiten Theil der beim Dirigirenden Senat erscheinenden Ukasensammlung darüber einen Abdruck zu veranstalten, wovon dem Comptoir der Senats-Druckerei Nachricht zu geben, eine solche aber auch dem ersten Departement des Senats zu communiciren ist.

Am 12. December 1842.

(Die Unterschrift des Senats.)

Aus der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements.

In fidem versionis:

Regierungs-Translateur **A. Poorten.**

Translat.

Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen.

aus dem Dirigenden Senat

an

die Kurländische Gouvernements-Regierung.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat nach Vortrag des Antrages des Herrn Dirigirenden des Justizministerii, Staatssecretair Seiner Kaiserlichen Majestät, Grafen **Victor Nikititsch Panin**, bei welchem Antrage er ein Exposé des Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths folgenden Inhalts angeschlossen: „Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Conferenz, nach Durchsicht des von der zweiten Abtheilung der Höchsteigenen Canzlei Seiner Kaiserlichen Majestät eingesandten Exposés über die Pastorats-Widmen in Kurland gefunden, daß die in gegegenwärtigen Falle angeregte Frage: ob diejenigen Widmen welche von unserer Obrigkeit oder dem ehemaligen Orden der Geistlichkeit zur Nutznießung übergeben werden, — als Eigenthum der Krone oder der Kirche anzusehen seien? Durch den § 459 der evangelisch-lutherischen Kirchenverordnung vom Jahre 1832 entschieden wird, nach dessen Inhalt ein jedes, der Kirche zum Unterhalt angewiesenes Gut als Kircheneigenthum betrachtet wird.

Da jedoch nach unsern Gesetzen das Eigenthumsrecht nur alsdann erst als völlig begründet zu erachten ist, wenn solches mit dem Besitz auch die Nutznießung in sich begreift und mit einem solchen Rechte auch eine Verfügung über solches Gut oder Entäußerung desselben verbunden wird, die Kirchen aber ihr Gut nicht anders veräußern können, als mit eingeholter Allerhöchster Genehmigung, so ist es auch klar, daß die Widmendominium utile der Geistlichkeit ausmachen, nach deren Rechte derselben nicht nur alle Einkünfte zugut kommen, sondern auch die, auf solches Gut Bezug habende, Verwaltung unbestreitbar zusteht. Was sodann die, eigends zu den Widmen gehörigen Forsten anbelangt, so ist die Forderung des ehemaligen Departements der Reichs-Domainen — daß nämlich solche Forsten der Jurisdiction des Departements unterworfen werden sollen, auf das Kurländische Forstreglement gegründet.

Da nun aber zu berücksichtigen ist: daß diese Forderung erst im Jahre 1833 angeregt, das Forstreglement aber schon im Jahre 1804 herausgegeben, daß bis zu dieser Zeit die erwähnten Forsten von der Verwaltung des Krons-Eigenthums nicht beaufsichtigt und die Einkünfte der Widmen als ausschließliches Eigenthum der Geistlichkeit betrachtet sind; so ist auch gegenwärtig hiezu keine Nothwendigkeit vorhanden, und daß endlich die Einmischung der Obrigkeit in die innere Verwaltung dieser Forsten die der Geistlichkeit aus den Widmen zustehenden Einkünfte vermindern könnte; so hat der Reichsrath als rechtmäßig anerkannt; in dieser Hinsicht zu der früheren bis zum Jahre 1833 bestandenen Ordnung zurückzukehren und in Folge dessen beschlossen: jede Theilnahme an der Verwaltung und Beaufsichtigung der in Kurland befindlichen Widmen-Forsten von Seiten des dasigen Forstamtes aufzuheben und einzustellen.

Seine Kaiserliche Majestät haben das erfolgte Gutachten des Reichsraths in Sachen wegen der Pastorats-Widmen in Kurland, Allerhöchst zu bestätigen geruht und solches zu erfüllen befohlen. An Stelle des Präsidenten des Reichsraths Fürst Wasiltschikow. Den 26. Dezember 1840. Wegen gehöriger Erfüllung des erwähnten, von Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, dem Rigaschen Kriegs-, Liv-, Ehst- und Kurländischen General-Gouverneur und der Kurländischen Gouvernements-Regierung durch Ukasen vorzuschreiben und mittelst solcher den Herrn Minister der Reichsdomänen und den Herrn Dirigirenden des Ministerii der innern Angelegenheiten zu benachrichtigen und in den Senats-Zeitungen abzudrucken.

Am 22. Januar 1841.

(Die Unterschrift des Senats.)

In fidem versionis.

Translateurs-Gehilfe **Eichholtz.**

K.-Ges. v. 1832 § 459 (neue Ausgabe Art. 603.) Alles zur Unterhaltung irgend einer Ev. Luth. Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stiftungen bestimmte, entweder bei ihrer Gründung, ihr durch Vermächtniß, Schenkung oder auf andere Art zugewandte (dona dotalia), oder in der Folge von ihr selbst auf gesetzlicher Art erworbene (bona aquisita) bewegliche und unbewegliche Eigenthum wird Kirchenvermögen genannt und durch besondere, dem Vermögen dieser Art ertheilte Rechte gesichert.

Anm. 1. Die Pastorats-Widmen stehen in unvollkommenem Besitz (dominium utile) der Geistlichkeit, aber die sogenannten Gnadenhaken und andere Ländereien sind Eigenthum der Kirche; der Geistlichkeit jedoch stehen das Recht der Benutzung wie der Widmen, so auch dieser Haken und Ländereien, die aus demselben zu ziehenden Einnahmen und die innere Verwaltung derselben zu. Daher hat das Kurländische Forstamt keinen Theil an der Verwaltung der zu den Widmen gehörigen Wälder im Kurländischen Gouvernement, noch an Disposition darüber. (cf, Prov.-Recht Theil II. Art. 927 und Reichsrathsgutachten vom 26. December 1840.)

Vom Verkauf unbeweglichen Kirchenvermögens handelt § 461 des K.-Ges. von 1832 (vide Art. 606 der neuen Ausgabe, wo sich alle seit 1832 hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen finden.)

K.-Ges. § 475. (Art. 621.) Das Eigenthum der Evangelisch Luth. Kirchen wird in seiner Unversehrtheit und ohne den geringsten Verlust nach dem Rechte des Kronseigenthums bewahrt, mit welchem Rechte es auch zu vertheidigen ist unter Verantwortung aller Personen, welche mit der Verwaltung oder Verwahrung desselben beauftragt, zu einer gesetzwidrigen Ausgabe oder Verringerung des Kirchenvermögens Veranlassung gegeben haben.

Anmerkung. Die Civilbehörden sind, wenn bei ihnen Angelegenheiten der Kirchen Protestantischen Bekenntnisses verhandelt werden, verpflichtet, zu ihrem, mit Berathung und Entscheidung dieser Angelegenheiten sich beschäftigenden Sitzungen Deputirte der geistlichen Behörde einzuladen, indem sie sich deshalb an die competenten geistlichen Behörden wenden. Ueber das Verfahren in Gränzstreitigkeiten im Livländischen und Kurländischen Gouvernement, bei Vermessung der Pastorate, mit Krons- oder Privatbesitzlichkeiten sind besondere Vorschriften hier beigelegt. (S. die Beilage zu diesem Artikel 621 Anmerkung.)*

Prov.-Codex II. Theil (Ständerecht) Art. 926. Die Einkünfte, welche die Evangelischen Lutherischen Prediger auf den Grund der Gesetze, oder örtlichen Gewohnheiten genießen, können ihnen von Seiten der Gemeinden nicht geschmälert werden.

---

*) Diese Beilage steht pag. 307 fg. in der neuen Ausgabe des Kirchengesetzes. Zu übersehen ist nicht, daß das Oberschiedsgericht, bevor es die Sache seiner Beprüfung unterzieht, dieselbe dem Consistorium zur Begutachtung übersendet, und daß der Präsident des Consistorii an der Beprüfung und Entscheidung des Oberschiedsgerichts mit Stimmrecht Theil nimmt (Pkt. 4 und 5 der Beilage.) — Bestätigung der Entscheidung des Oberschiedsgerichts durch den „Gen.-Gouverneuren," oder im Falle seiner Nichtübereinstimmung, Vorstellung der Sache an den Senat (Pkt. 6 der Beilage). Die Allerhöchste Bestätigung ist nothwendig, wenn ein Eigenthum der Kirche oder dem Pastorate durch Entscheidung des Oberschiedsgerichts genommen werden soll (Pkt. 7 a der Beilage.) Zum Austausch von Streuländereien gegen Kron-Eigenthum oder zur Abtretung von Wald statt des Rechtes der Hölzung in Kronwaldbezirken ist die Bestimmung des Ministeriums der Reichsdomainen nachzusuchen (Pkt. 7 b der Beilage). Austausch von Kirchenländereien gegen städtische ist durch das Ministerium der innern Angelegenheiten zu bestätigen (vide die obige Beilage Pkt. 7 Anm. und Art. 606 der neuen Ausgabe des K.-G.) Ueber die Abgränzung von Pastoratländereien gegen Kronsgüter und Prüfung des Servituts-Rechte der Pastorate in Krongütern gelten besondere Verordnungen (vide Beilage Pkt. 8.)

Art. 927. Die zum Unterhalt der Prediger gegebenen Pastorats-Widmen die sogenannten Gnadenhaken und andere Ländereien bilden ein der Kirche gehöriges Eigenthum. Der Geistlichkeit gebührt aber davon das Nutzungsrecht, der nicht zu entziehende Empfang sämmtlicher Einkünfte und die innere Verwaltung dieser Güter.

Prov.-Coder Theil III. (Privatrecht) Art. 595. Zu den Gütern der Anstalten und Stiftungen gehören die Kirchengüter und das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirchen überhaupt, die Pastorats und Predigerwittwen-Ländereien, die einzelnen Beamten als Emolument angewiesenen Widmen, die Hospital und Stiftungsgüter, die der Universität zu Dorpat und andern Lehranstalten zugeeigneten Vermögensstücke u. s. w.

ibid. Theil III. Art. 597. Die Landgüter in Livland, auf der Insel Oesel und in Estland werden eingetheilt in: 1) Kronsgüter oder Domainen, 2) adelige oder Rittergüter, 3) Güter, welche adeligen, städtischen und andern Corporationen und Gemeinden oder wohlthätigen und andern Anstalten und Stiftungen gehören (Ritterschafts-Güter, Stadtgüter, Corporationsgüter, Stiftungsgüter), 4) Pastorate und andere Kirchengüter und Kirchenländereien und 5) abgetheilte, kein vollständiges Landgut bildende Landstellen oder Gütsabtheilungen.

Art. 608. Unter der Benennung Pastorate sind die Grundstücke, Felder und sonstigen Nutzungen zu verstehen, welche zum Unterhalt der Ortsprediger während ihrer Amtsdauer bestimmt sind. Zu Güter dieser Art gehören auch die Ländereien, welche an einigen Orten zum Unterhalt der Predigerwittwen (Prediger-Wittwen-Haken) desgleichen der Kirchendiener bestimmt sind.

Art. 609. Die Pastorate können entweder bloß auf Hofesland oder aus Hofes- und Bauerland bestehen.

Prov.-Coder III. Thl. 3. Titel.

Vom Eigenthume.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 707. Eigenthum ist das Recht der vollständigen Herrschaft über eine Sache oder die Befugniß, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, alle möglichen Nutzungen daraus zu ziehen, darüber zu verfügen und sie von jedem Dritten mit der Eigenthumsklage zurückzufordern.

Art. 708. Die in dem Eigenthum liegenden Rechte (Art. 707) können zwar, sowohl durch Privatwillkür, als durch Gesetz mannigfach beschränkt sein*), alle Beschränkungen der Art sind jedoch im engsten Sinne auszulegen und die Vermuthung spricht allemal für die Freiheit des Eigenthums.

Art. 709. Gegenstand des Eigenthums kann Alles sein, was durch das Gesetz nicht namentlich vom gemeinen Verkehr ausgeschlossen ist.

Erwerbung des Eigenthums an den Früchten einer Sache.**)

Art. 751. Der Eigenthümer der Hauptsache erwirbt die Früchte derselben ohne Weiteres im Augenblicke ihrer Entstehung. Dasselbe gilt auch von Nutzungs-Eigenthümer. (Art. 942 fgg.)

---

*) Vergl. in Bezug auf die Pastorate Art. 889 u. 890 (und 887).

**) Ueber die Früchte der Hauptsache, die einzelnen Arten der Früchte, — natürliche und bürgerliche oder Civilfrüchte — Naturalfrüchte und Industrialfrüchte cf. Art. 553—556. Ueber die Theilung der bürgerlichen Früchte, wenn diese ununterbrochen fortlaufen (z. B. Pacht- und Miethgelder, Zinsen ꝛc.) und das Recht der Nutzungsberechtigten im Laufe des Jahres erlischt vide Art. 755.

Art. 752. Wer fremde Sachen zu nutzen befugt ist, wie der Nutznießer, der Pachter 2c, erwirbt die Früchte erst durch Besitzergreifung (Perception), die aber schon durch eine von ihm selbst, oder auf seinen Auftrag von einem Dritten bewirkte Trennung der Früchte von der Hauptsache geschieht.

Erwerbung des Eigenthums durch Verbindung (Accession.)

A. Verbindung durch Hinzutritt eines Grundstücks zu einem andern.

Art. 759—770.

Hierher gehört die Entstehung einer Flußinsel, das Anschwemmen von Land, Veränderung eines Flußbettes 2c.

B. Die Aufführung von Gebäuden.

Art. 771—776.

Art. 771. Als Theil des Grundes und Bodens ist das auf demselben aufgeführte und damit fest verbundene Gebäude anzusehen.

Art. 772. Errichtet Jemand wissentlich auf fremdem Grund und Boden ein feststehendes Gebäude, so kann er für dasselbe in soweit, als es unter den Begriff des nothwendigen Aufwandes fällt (Art. 577) Ersatz verlangen, insoweit es aber unter den Begriff des nützlichen oder luxuriösen Aufwandes fällt, blos das Recht der Wegnahme unter der in den Art. 582 und 583 angegebenen Beschränkung geltend machen.

Anmerkung. Steht in diesem Falle der Bauende zu dem Grundeigenthümer in einem besondern Verhältnisse, z. B. als Nießbraucher, Pachter 2c., so finden nicht die Bestimmungen dieses Artikels, sondern die Grundsätze des bezüglichen Rechtsverhältnisses Anwendung.

C. Säen und Pflanzen vide Art. 777—788.

Erwerbung des Eigenthums durch Ersitzung.

Art. 819—866.

Anm. 819. Durch Ersitzung oder erwerbende Verjährung wird das Eigenthum an einer Sache erworben, wenn man dieselbe während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit und unter den sonstigen gesetzlichen Bedingungen, als die seinige besessen hat.

Art. 820. Die Ersitzung erfordert, um das Eigenthum an einer Sache zu übertragen: 1) einen ersitzungsfähigen Gegenstand, 2) einen gesetzlichen Rechtsgrund, 3) den guten Glauben des Besitzers, 4) einen fortgesetzten, nicht unterbrochenen Besitz, 5) den Ablauf der bestimmten Zeit und 6) daß es dem Eigenthümer der Sache rechtlich möglich gewesen, sein Recht an derselben geltend zu machen.

A. Gegenstand der Ersitzung.*)

Art. 821. Dem Erwerbe des Eigenthums durch Ersitzung ist Alles entzogen, was überhaupt nicht Gegenstand des Privateigenthums sein kann.

Art. 822. Sachen, welche der Krone gehören, sind von der Ersitzung nicht ausgeschlossen.

Art. 823. Sachen deren Veräußerung durch das Gesetz unbedingt verboten ist, können durch Ersitzung nicht erworben werden.

---

*) B. Rechtsgrund des Besitzers Art. 829—838. C. guter Glaube des Besitzers Art. 839—845. D. Ununterbrochen fortgesetzter Besitz Art. 846—853. E. Zweckdauer der Ersitzung Art. 854—856. F. Rechtliche Möglichkeit des Eigenthümers, sein Recht geltend zu machen. Art. 857—861. G. Beweis der Ersitzung Art. 862—866.

Art. 824. Veräußerungsverbote, welche blos auf obrigkeitlicher, oder Privat-Verfügung beruhen, hindern die Ersitzung nur, wenn sie unbewegliche Sachen betreffen und zugleich in die betreffenden öffentlichen Gerichtsbücher eingetragen sind.

Art. 825. Sachen, welche Kirchen und milde Stiftungen, in Liv- und Estland auch Sachen, welche städtischen Corporationen gehören, sind von der Ersitzung ausgeschlossen, wenn sie nicht in der gesetzlich bestimmten Form von der dazu befugten Autorität veräußert worden.

Von den Zubehörungen.*)

Art. 557. Die Pertinenzeigenschaft wird dadurch begründet, daß eine Sache (Nebensache) zum Dienste der Hauptsache selbst bestimmt und mit letzterer für die Dauer verbunden wird, und daß jene Nebensache, auch ihrer natürlichen Beschaffenheit nach der ihr auferlegten Bestimmung entspricht.

Art. 566. Das sogenannte Gutsinventarium namentlich die zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Geräthschaften, die Saaten, der Viehstand, gehören nicht zu den Pertinenzen des Landgutes, wohl aber der für die Bewirthschaftung des Grundstücks nothwendige Vorrath an Dünger, Stroh und Viehfutter.

Art. 572. Die auf den Erwerb und Besitz von Immobilien, auf die Erbauung von Gebäuden und Schiffen und deren Besitz sich beziehenden Documente, Charten und Pläne sind Zubehörungen des Immobils oder Schiffes.

Von den Lasten und Kosten.

Art. 574—584.**)

Art. 574. Wer die Vortheile einer Sache genießt oder genießen will, darf sich auch den mit der Sache verknüpften Nachtheilen nicht entziehen.

Art. 575. Zu den Nachtheilen einer Sache gehören die auf derselben ruhenden Lasten und Pflichten, sowie die auf dieselben oder wegen derselben von einem Dritten verwendeten Kosten.

Art. 576. Die auf der Sache ruhenden Lasten, sie mögen nun in öffentlichen Abgaben, oder in Reallasten anderer Art, in Dienstbarkeiten, Pfandrechten oder andere derartige Beschwerungen bestehen, muß der Eigenthümer der Sache als solcher tragen.

Art. 577. Die auf einer Sache verwendeten Kosten sind entweder nothwendige d. i. solche, durch welche die Substanz der Sache erhalten oder gegen gänzlichen Verlust Verfall oder Zerstörung gesichert wird; oder nützliche, wenn dadurch die Sache in ihrer Substanz wesentlich verbessert, namentlich der Ertrag derselben vermehrt wird; oder endlich luxuriöse, wenn nur Bequemlichkeit, Annehmlichkeit oder Verschönerung dadurch bewirkt ist.

Art. 578. Die nothwendigen Kosten müssen außer dem Diebe — Jedem, der sie verwendete schlechterdings vergütet werden.

---

*) Ueber den Begriff der Hauptsache und Nebensache vide Art. 547—550, über die integrirenden Theile der Hauptsache vide Art. 551 und 552.

**) vide Bemerkungen (1.)

Art. 579. Nützliche Verwendungen sind nur demjenigen zu erstatten, welcher eine fremde Sache nicht im bösen Glauben als die seinige behandelte, und nur so weit, als demselben nicht schon der allemal in Anschlag zu bringende Genuß der Früchte Entschädigung gewährte.

Art. 580. Die nützlichen Verwendungen sind nur bis zum Betrage der dadurch hervorgebrachten Erhöhung des Werthes zu ersetzen. Beträgt aber die Werthserhöhung mehr als die Kosten, so kann nur Erstattung des Kostenbetrages gefordert werden.

Art. 581. Uebersteigt der zu ersetzende Betrag der nützlichen Verwendungen die Kräfte desjenigen, auf dessen Sache sie gemacht worden, so darf er zum Ersatz nicht angehalten werden; dem Gegner aber ist gestattet, die Verwendungen wegzunehmen, so weit dies ohne Beschädigung der Hauptsache geschehen kann.

Art. 582. Wer ohne im guten Glauben zu sein, nützliche Kosten auf eine fremde Sache verwendet, hat zwar nicht Anspruch auf deren Ersatz, wohl aber auf Wegnahme der Verwendungen, so weit solche Wegnahme mit Vortheil für ihn und ohne Verletzung der Hauptsache geschehen kann.

Art. 583. Wer luxuriöse Verwendungen auf eine Sache gemacht hat, kann, wenn er ohne Auftrag handelte, keine Erstattung derselben erlangen, hat jedoch das Recht, die Verschönerungen wegzunehmen, sofern es ihm Vortheil bringt und ohne Nachtheil für die Hauptsache thunlichst.

Art. 584. Sind die Kosten nicht auf die Sachen selbst, sondern auf deren Früchte, die Erzeugung, Einerntung und Aufbewahrung derselben, verwendet worden, so muß sie derjenige übernehmen und erstatten, welchem die Früchte und insoweit sie ihm zu Gute kommen.

Von den Rechten des Eigenthümers.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 871. Das Eigenthum gewährt das Recht der vollständigen und ausschließlichen Herrschaft über eine Sache, soweit nicht Beschränkungen besonders begründet sind.

Art. 872. Der Eigenthümer ist berechtigt, sein Eigenthum an der Sache ganz oder zum Theil, oder einzelne im Eigenthum enthaltene Rechte unter Lebenden sowohl, als auf Todesfall, aufzugeben und auf einen Andern zu übertragen.

Art. 873. Der Eigenthümer hat die Befugniß, die ihm gehörige Sache zu besitzen, die Früchte desselben zu gewinnen, die Sache in jeder Weise zur Vermehrung seines Vermögens zu benutzen, und jeden andern Gebrauch von derselben zu machen, selbst wenn daraus einem Andern Schaden entstehen sollte.

Art. 874. Der Eigenthümer darf, vermöge der Ausschließlichkeit seines Rechtes (Art. 871) jedem Andern die Einwirkung auf seine Sache, sowie den Gebrauch und die Benutzung derselben untersagen, wenn er selbst auch gar keinen Nachtheil davon haben sollte.

Art. 875. Der Eigenthümer hat das Recht der Selbstvertheidigung und damit sogar die Befugniß, Sachen Andrer, durch welche er mit Grund die seinige zu verlieren fürchtet, zu zerstören, wenn er den drohenden Schaden nicht auf andere Weise abwenden kann.

Art. 876. Der Eigenthümer ist endlich befugt, seine Sache von jedem dritten Besitzer derselben mit der Eigenthumsklage zurückzufordern.*)

*) Ueber die Eigenthumsklage cf. Art. 897—926, cf. auch Art. 682—690 (von dem Schutze und der Erhaltung des bestehenden Besitzes) ferner Art. 691—699 (von der Wiederherstellung des verlorenen Besitzes) und Art. 700—706 (von dem unverdenklichen Besitze.

Von den Rechten des Eigenthümers an Immobilien überhaupt.

Art. 877. Dem Grundeigenthümer steht nicht blos an der Oberfläche des ihm gehörigen Bodens, sondern auch an dem über demselben befindlichen Luftraume, sowie an der Erdschicht unter demselben und den darin befindlichen Fossilien das Eigenthumsrecht zu.

Art. 878. Der Grundeigenthümer darf insbesondere auf seinem Grundstücke beliebig graben, pflanzen, bauen und sonstige Anlagen machen, selbst wenn daraus seinem Nachbarn Nachtheile entspringen, sofern er nur seine Gränzen einhält.

Art. 879. Dem Grundeigenthümer ist es nicht verwehrt, auf eigenem Grund und Boden Bauten aufzuführen und Bäume zu pflanzen, selbst wenn dadurch einem der Nachbarn Licht und Aussicht entzogen werden sollte.

Art. 880. Es ist dem Grundeigenthümer unbenommen, einen Graben oder Kanal auf seinem Grundstück zu ziehen, welcher dem benachbarten Grundstücke die Feuchtigkeit entzieht, und einen Brunnen zu graben, wenn auch dadurch die Wasseradern auf dem benachbarten Gebiete versiegen und der Brunnen des Nachbars ausgetrocknet wird.

Von den Rechten des Eigenthümers von Landgütern insbesondere.

I. Allgemeine Eigenthumsrechte.

Art. 881. Die mit dem Eigenthum eines Landgutes verknüpften Rechte sind theils allgemeine Eigenthumsrechte, welche gleichmäßig jedem Eigenthümer, ohne Rücksicht auf seinen Stand, zustehen, theils besondere Rechte, welche entweder von der Beschaffenheit des Gutes oder von dem Stande des Eigenthümers abhängen. Erstere gelten gleichmäßig für alle Provinzen, letztere sind für Curland abweichend bestimmt.

Art. 882. Die in allen Provinzen gleichmäßig geltenden allgemeinen Eigenthumsrechte sind: 1) das Recht des Eigenthümers nicht nur auf Alles, was auf der Oberfläche des ihm gehörigen Bodens sich befindet, sondern auch auf die in dem Schooße der Erde und in den Gewässern verborgenen Erzeugnisse, Mineralien, Metalle und überhaupt alle Naturproducte, 2) das Recht das Gut zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen, darin alle beliebigen Veränderungen vorzunehmen und es unbenutzt zu lassen; daselbst Fabriken und andere öconomische Anlagen zu errichten unter Beobachtung der dafür vorgeschriebene Ordnung. 3) Das Recht, das Gut in den in diesem Privatrechte bestimmten Gränzen zu veräußern. 4) Das Recht, sowohl auf die Früchte und Einkünfte, als auch auf die Vortheile und Accessionen des Gutes und die daselbst durch seine Arbeit und Mühe errichteten Anlagen. 5) Das Recht, die zum Gute gehörigen Ländereien — die Bauerländereien mit Berücksichtigung der in den Bauerverordnungen *) enthaltenen Bestimmungen — zu verpachten, und Anderen temporelle Besitzrechte daran einzuräumen.

*) cf. B. Verordnung v. 1860 § 6 igg. und Prov.-Cod. III. Theil Art. 600: „Der Grund „und Boden eines Landgutes ist, nach der verschiedenen Berechtigung zu dessen Nutzung, in Hofsland und „Bauerland gesondert. Das Bauerland (in Livland auch Gehorchsland, in Estland Bauerpachtland ge„nannt) ist der Inbegriff derjenigen Ländereien, welche der Gutsherr ausschließlich nur „durch Verpachtung oder Verkauf an Bauergemeindeglieder nutzen darf. Die näheren „Bestimmungen über die Eintheilung sind in den Bauerverordnungen enthalten."

II. Besondere Rechte der Gutsherren in Liv- und Estland und auf der Insel Oesel.

Art. 883. Die besonderen Rechte, welche dem Eigenthümer eines Rittergutes *) ohne Rücksicht auf seinen Stand, zustehen, sind: 1) Das Recht des Branntweinsbrandes und der Bierbrauerei, sowie des Verkaufs von Branntwein, Bier und Lebensmitteln; das Recht, Mühlen **) Krüge und Schenken, auf Grundlage der darüber bestehenden Vorschriften, anzulegen und zu unterhalten. 2) Das Recht der Gutspolizei auf dem Gute, auf Grundlage der in den Bauerverordnungen enthaltenen Bestimmungen. 3) Das Recht in den Gränzen des Gutes Flecken- oder Hakelwerke anzulegen, und Märkte und Jahrmärkte in der dafür vorgeschriebenen Ordnung zu errichten. 4) Das Recht, sich Besitzer dieses Gutes zu nennen und als solcher zu unterzeichnen. Diese den Rittergütern ausschließlich zustehenden Rechte dürfen bei Veräußerung einzelner Theile des Gutes auf diese nicht übertragen werden, selbst wenn der Käufer adeligen Standes ist, es sei denn, daß die veräußerte Gutsabtheilung als neues Rittergut (Art. 612) constituirt wird. ***)

Anmerkung. Bis zur Emanirung einer besondern Jagdordnung für die Ostsee-Provinzen geht in Livland das Recht zur Ausübung der Jagd bei dem Verkauf einer Bauerlandstelle, auf den Käufer nicht über, den Fall ausgenommen, wenn das verkaufte Grundstück einem andern Rittergute einverleibt wird. *) (Livl. B.-V. von 1860 § 220 Anm.)

Art. 887. Mit dem Besitz der dem ritterschaftlichen, städtischen und andern Corporationen oder milden Stiftungen und andern Anstalten gehörigen Güter sind alle in den Art. 882 und 883 angeführten Rechte verbunden. Ausgenommen sind nur diejenigen Rechte, welche dem Wesen und der Bestimmung dieser zum Unterhalt der Corporationen, Stiftungen und Anstalten dienenden Güter zuwider waren und zwar namentlich: 1) Das Recht des Verkaufes und der Veräußerung überhaupt, sowohl des ganzen Gutes als einzelner Theile desselben, es sei denn, daß dazu die Allerhöchste Erlaubniß erbeten und ertheilt wird. Auch die Verschuldung und Verpfändung dieser Güter ist nicht anders gestattet, als auf Grundlage der in der Verleihungs-, Schenkungs- oder Stiftungsurkunde, oder den besondern Statuten darüber etwa enthaltenen Bestimmungen. 2) Das Recht, einzelner Theile oder Nutzungen dieser Güter zu vermiethen, oder von den Nutzungen einen solchen Gebrauch zu machen, welcher dem Gute zum offenbaren Nachtheile gereichen würde. 3) Das Recht, das Gut mit neuen Servituten zu belasten, welche den Werth desselben verringern können.**)

---

*) Die den Rittergütern zustehenden, in Art. 883 und in Art. 882 angeführten Rechte stehen auch den Corporationsgütern, den milden Stiftungen gehörigen Gütern und Pastoraten mit den in Art. 887 und 889 (und 890) erwähnten Ausnahmen zu.

**) Mühlen anzulegen ist jetzt Besitzern bäuerlichen Grundstücke nicht mehr versagt.

***) Vergl. hiezu die B.-Verordnung von 1860 § 52 und 220.

*) Ueber die Jagdberechtigung vergl. die weiter anzuführenden Art. 1061 fgg. und Art. 552. „Die sogenannten Realrechte, welche einem Grundstücke zustehen und von dessen Besitzer, „als solchem ausgeübt werden, wie das Patronatsrecht, die Jagdgerechtigkeit, die Krugs- Schenk- und Braugerechtigkeit u. a. m. sind als integrirende Bestandtheile des betreffenden Grundstücks anzusehen.

**) Mit Pkt. 3 des Art. 887 ist zu vergleichen Art. 1256: „Der Nutzungseigenthümer (Art. 942 fgg.) „so wie jeder zeitweilige Eigenthümer darf dem von ihm besessenen Grundstück zwar unbedingt Dienstbarkeiten erwerben, jedoch nur für die Dauer seines Rechts, eine Servitut an solchem „Grundstücke einräumen." — vide Bemerkungen (2.)

Anmerkung. Die im Artikel angegebenen Beschränkungen beziehen sich nicht auf gekaufte Güter der Corporationen und Stiftungen und unterliegen überdies manchen Ausnahmen zu Gunsten des Bauerstandes, auf Grundlage der Bauerverordnungen.

Art. 889. Mit dem Besitze von Pastoraten oder zum Unterhalt von Predigerwittwen und Kirchendienern bestimmte Ländereien sind dieselben Rechte und Vorzüge verbunden, welche den Corporationsgütern (Art. 887) zustehen. **Ausgenommen sind:** 1) Das Recht, Krüge und Schenken zu halten; ***) 2) das Recht des Brantweinsbrandes und der Schenkerei.

Art. 890. Den Predigern und Kirchendienern wird nicht verboten, die zu ihrem Unterhalte bestimmten Ländereien zu verpachten; zur Gültigkeit der Pachtverträge ist jedoch die Einwilligung des Oberkirchenvorsteheramts erforderlich (a) Die Abgabe unbeweglichen Kircheneigenthums in Erbpacht oder auch nur in länger als 12 Jahre dauernde Zeitpacht darf nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern geschehen (b).

a) Allerhöchst best. Doklad vom 20. Juni 1841 § 32,

b) Ebendas. vergl. mit dem Ev. Luth. K.-G. von 1832 § 462 und dem Allerh. best. R.-Raths-Gutachten v. 23. November 1859. *)

Von dem getheilten, oder dem Ober- und Nutzungseigenthum.**)

Art. 942. Wenn das Recht auf die Substanz einer unbeweglichen Sache mit dem Rechte auf die Nutzungen in derselben Person geeinigt ist, so ist das Eigenthumsrecht ein vollständiges und ungetheiltes. Kommt aber Einem nur ein Recht auf die Substanz der Sache, dem Andern dagegen neben einem Recht auf die Substanz das ausschließende Recht auf die Nutzungen derselben zu, so ist das Eigenthumsrecht getheilt: jener wird Obereigenthümer (dominus directus), dieser Nutzungseigenthümer (dominus utilis) genannt.

Art. 943. Das getheilte Eigenthum wird theils durch die Verfügung des Eigenthümers, theils durch gesetzliche Verordnung begründet.
(vergl. die Allerhöchst bestätigte R. R. G. v. 26. Decbr. 1840 u. v. 26. Oktbr. 1842.)

Art. 944. Ist das getheilte Eigenthum durch Privatverfügung begründet, so ist, damit es dritten Personen gegenüber wirksam werde, dessen Eintragung in die Gerichtsbücher erforderlich.

(S. Art. 809 fgg. und die dort angeführten Gesetze.)

***) vide Bemerkungen.

*) § 462 des K.-Ges. von 1832 lautet: „Die Abgabe eines Kirchengutes in ewige, emphiteutische „oder andere langwährende, zwölf Jahre überschreitende Pacht ist ebenfalls nicht anders, als mit Aller„höchster Genehmigung gestattet."
§ 462 der neuen Ausgabe (Art. 607) ist in Uebereinstimmung mit dem Reichsraths-Gutachten vom 23. November 1859 abgefaßt wie folgt: „(Nach der Fortsetzung III. № 4 zum Reichs-Gesetze „Bd. XI. Thl. I.) Die Abgabe eines unbeweglichen Kirchenguts in ewige, emphyteutische, oder andere „langwährende, zwölf Jahre überschreitende Pacht ist unter Genehmigung des Ministers der „innern Angelegenheiten gestattet."

) **Nicht zu verwechseln mit Miteigenthum Art. 927—941.
Art. 927. „Ein Miteigenthum findet statt, wenn dieselbe ungetheilte Sache mehreren Personen, „den Miteigenthümern, nicht nach bestimmten reellen, sondern blos nach ideellen Theilen ge„hört, so daß nur eine Theilung des Rechtsinhalts vorliegt"
Art. 933. Die Miteigenthümer nehmen überhaupt nach Verhältniß des Umfanges ihrer Antheile, sowohl an den Vortheilen, welche der gemeinschaftlichen Sache erwachsen, als auch an den Verlusten, welche dieselben treffen, Antheil.

Art. 945. Kraft gesetzlicher Anordnung gebührt das Nutzungseigenthum (dominium utile) den Predigern an den Pastoratsländereien, sowie den Beamten an den ihnen verliehenen Widmen; während das Obereigenthum an den Pastoraten der betreffenden Kirchengemeinde (dem Kirchspiel), an den Beamtenwidmen der Krone zusteht.

(Vergl. R.-R.-G. v. 26. December 1840 und vom 26. October 1842 und Prov.-Recht Thl. II. Art. 927.)

Art. 946. Die Rechte des Ober- und des Nutzungseigenthümers sind theils allgemeine, theils besondere Rechte, welche den einzelnen Arten von Nutzungseigenthümern zustehen.

Anmerkung. Von den einzelnen Arten des Nutzungseigenthums, als dem Grund- oder Erbzinsrecht*) dem Erbpfandbesitze**) der Erbpacht***) 2c. ist seines Orts die Rede.

Art. 947. Zu den allgemeinen Rechten des Nutzungseigenthümers gehört: 1) das Recht, das Immobil zu besitzen und gleich demjenigen Eigenthümer, welcher vollständiges Eigenthumsrecht hat, im weitesten Sinne zu nutzen, insofern es ohne Nachtheil für die Substanz der Sache geschehen kann; 2) das Recht, alle Eingriffe in den Besitz und das Eigenthumsrecht gleich dem Eigenthümer, durch die gesetzlichen Mittel abzuwehren, und zur Verfolgung seiner Rechte sich gegen jeden dritten Besitzer der Eigenthumsklage und der dem Besitz schützenden Klage zu bedienen.*)

Anmerkung. Die Ausnahmen, welche sowohl in Beziehung auf diesen, als auf den folgenden Artikel, für die Prediger hinsichtlich der Pastoratsländereien 2c. gelten, enthält das Kirchengesetz vom 28. December 1832 Art. 477 fgg.**)

Art. 948. Der Nutzungseigenthümer muß alle auf der Sache liegenden ordentlichen und außerordentlichen Lasten tragen.

Anm. Wegen der Prediger s. die Anmerkung zum Art. 947.**)

Art. 949. An dem Zuwachs, den das Immobil erhält, z. B. einer neu entstandenen Insel, erhält der Nutzungseigenthümer nur das dominium utile; das dominium directum daran erwirbt der Obereigenthümer.

Gewohnheitsrecht.

Art. 950. Der in dem Immobil gefundene Schatz gebührt — abgesehen von dem Antheil des Finders (Art. 747*) — dem Nutzungseigenthümer.

Art. 951. Das Recht des Obereigenthümers auf die Substanz (der Erbname) äußert sich darin, daß, sobald das Recht des Nutzungseigenthümers erlischt, er das vollständige Eigenthum an dem Immobil wieder erwerben kann (a) sofern das Immobil nicht für immerwährende Zeiten zum Nutzungseigenthum bestimmt ist (b.)

(a) S. die Citate zum Art. 942. — (b) Vergl. des R. G. B. Bd. VIII. Statut über die Reichsdomainen Art. 3.

---

*) vide Art. 1324 fgg.

**) vide Art. 1539 fgg.

***) vide Art. 4131 fgg.

*) cf. Art. 876 und die Art. auf welche bei Art. 876 verwiesen worden [Eigenthums-Klage, den Besitz schützende Klage, Wiederherstellung des verlorenen Besitzes, nur ordentlicher Besitz.]

**) vide Bemerkungen (4 und 5.)

*) Art 747. „Wer zufällig auf fremdem Grunde — dieser sei übrigens im Eigenthum eine „Privatperson, einer Corporation oder der Krone, — einen Schatz gefunden, erwirbt die Hälfte des „Schatzes; die andere Hälfte gebührt dem Eigenthümer des Grundes."

(Auf fremdem Grunde nach Schätzen suchen darf Niemand vide Art. 746.)

Art. 952. Die Erlöschungsarten des Nutzungseigenthums richten sich nach den bei dessen Begründung festgesetzten Bestimmungen, sowie nach den besonderen Normen für die einzelnen Arten des dominium utile.

S. unten die Abschnitte von Grundzins, vom Erbpfandbesitz, von der Erbpacht 2c.

Ueber die Benutzung der Flüsse zur Schifffahrt und zum Flößen, über die Anlagen von Fischwehren, die Königsaber, und über das Verbot in den Mündungen der in den Peipussee sich ergießenden Flüsse und in den Eingängen der Buchten dieses Sees Fischwehren zu errichten oder dichte Netze aufzustellen vide Art. 1016 — 1022.

Fischerei.

Art. 1031. Der Grundeigenthümer darf in seinen Gränzen jedem Dritten die Ausübung der Fischerei untersagen.

Art. 1032. In dem am Meeresstrande belegenen Gütern darf der Gutseigenthümer im Meere fischen und Netze auswerfen, soweit sein Ufer reicht. In Liv- und Estland steht ihm bis auf eine Strecke von drei Werften in die See hinein die Fischereiberechtigung ausschließlich zu; weiter hinaus aber darf Jeder frei und unbehindert fischen. Dasselbe gilt auch für die am Strande des Peipussees belegenen Güter hinsichtlich der Fischerei in diesem Landsee.

Anmerkung. Ueber die Fischerei im Peipussee s. noch unten Art. 1040 fgg.

Art. 1034. In gemeinschaftlichen Gewässern darf in Livland den Fischfang jeder der Theilnehmer in so weit treiben, als er es ohne Zuziehung fremder Hülfe, mit den Seinigen zu thun vermag (a.) In einem die Gränze zwischen zwei Gütern bildenden Gewässer übt jeder anwohnende Gutseigenthümer die Fischerei auf seiner Hälfte aus (b.)

(a) Livl. R. R. Cop. 94. — (b) Livl. Landesordnung v. J. 1671 Abschnitt VIII.

Art. 1036. In öffentlichen Flüssen steht das Recht der Fischerei allen angränzenden Grundeigenthümern, soweit ihre Gränze reicht, bis zur Mitte des Flusses zu.*)

Art. 1037. Der zur Fischerei Berechtigte darf sich zum Landen, zum Trocknen seiner Netze 2c. des Leinpfades bedienen.**)

Art. 1038. Das Recht der Fischerei ist an keine Zeit gebunden, darf also vom Berechtigten auch zur Laichzeit ausgeübt werden.

Anmerkung. Eine Ausnahme von dieser Regel s. unten in Art. 1042.

Art. 1040. Im Peipussee ist das Fischen der jungen Brut größerer Fische (dort unter der Benennung: хохлики, маллявка, сеголѣтокъ, собольки und акушка bekannt) zu jeder Zeit des Jahres verboten.

Anmerkung. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf das Fischen der Stinte (снѣтки), außer in der im Art. 1042 angegebenen Zeit.

*) Oeffentliche Flüsse sind nach Art. 1014 in Livland: die Düna, die Treider-Aa, der Embach und der Pernaufluß.

**) Ueber den am Meeresstrande und am Ufer großer, nicht im Privateigenthum stehende Landseen 3 h. des Peipussees in Livl., desgl. zu beiden Seiten schiffbarer Ströme, so wie solcher, wo Holz geflößt wird, existirenden Leinpfad vide Art. 1028, über die Benutzung desselben und über die Entschädigung der an die Gewässer gränzenden Grundeigenthümer, wenn Anker und Nutzbarkeiten beschädigt werden, vide Art. 1030.

Art. 1041. Beim Fischen im Peipussee darf man sich nicht solcher Netze und Siebe (мотня) bedienen, welche nicht gestrickt, sondern aus Geweben verfertigt sind, welche daselbst unter der Benennung ткацецъ, недотокъ 2c. bekannt sind, ebensowenig solcher gestrickter Netze, welche mehr als dreißig Maschen auf einen Quadratwerschok enthalten.

Art. 1042. Während der Zeit, in welcher vorzugsweise die junge Fischbrut sich an den Ufern und in den Buchten sammelt (namentlich vom 24. Juni bis zum 30. August), ist im Peipus alles Fischen, auch der Stinte, sei es mit Netzen oder andere Werkzeugen, außer der Angel gänzlich untersagt.

Anmerkung. Während der im Art. 1042 angegebenen Zeit ist auch das Trocknen der Fische verboten und müssen alle zu diesem Behuf bestehenden Anstalten geschlossen werden.

Art. 1043. Es ist ohne Unterschied der Jahreszeit verboten, im Peipus beim Fischen Mittel anzuwenden, welche den Fischen im ruhigen Laichen hinderlich sind, namentlich das Fischen mit starkem Geräusch (auf dem Peipus unter dem Namen обметъ bekannt), der Gebrauch der von den Ortsbewohnern детяги und боты genannten Werkzeuge, und überhaupt von Klappern und Stöcken aller Art, durch welche im Wasser und auf der Oberfläche ein starkes Geräusch erzeugt wird, um die Fische in die Netze zu treiben.

Art. 1044. In fischbaren Gewässern darf kein Hanf und kein Flachs geweicht werden, sondern es soll dies in Gruben oder Sümpfen geschehen, oder es muß das zum Weichen erforderliche Wasser aus den Seen und Flüssen so abgeleitet werden, daß es aus der Weiche nicht wieder in den Fluß oder See zurücktreten kann.

Art. 1045. Die Perlenfischerei in Privatgewässern ist ein ausschließliches Recht der Grundeigenthümer; im Meer aber und in den Landseen, welche in Niemandes Privateigenthum stehen, ist sie ganz frei gegeben.

Art. 1046. Wenn Perlen von besonderer Reinheit und wenigstens von der Größe eines Sperlingseies gefunden worden, so muß der Ortsobrigkeit davon Anzeige gemacht und die Entscheidung darüber abgewartet werden.

Benutzung der Flüsse zur Anlegung von Mühlen.

Art. 1047. In dem Rechte, Wassermühlen anzulegen, ist der Grundeigenthümer nur dann nicht beschränkt, wenn der Fluß oder Bach, an welchem die Mühle angelegt werden soll, innerhalb seiner Gutsgränze entspringt und oberhalb keine Grundeigenthümer durch das Stauen und Dämmen Nachtheil leiden können.

Art. 1048. Wenn ein Fluß oder Bach die Grundstücke mehrerer Eigenthümer durchschneidet, so darf der Einzelne nur dann eine neue Mühle anlegen, wenn durch die Stauung den Nachbaren kein Nachtheil erwächst.

Art. 1050. Durch das Dämmen und Stauen eines mehreren Grundeigenthümern gemeinschaftlich gehörigen Flusses darf insbesondere nicht die Benutzung einer bereits vorhandenen Mühle des Nachbars gehindert werden.

Art. 1051. Damit durch die Mühlendämmen die Nachbaren an ihren von dem aufgestauten Wasser erreichten Heuschlägen nicht Schaden erleiden, müssen überall, wo es nöthig erscheint, die Mühlenschleußen vier Wochen vor und vier Wochen nach dem St. Johannistage offen gehalten werden, damit sich das Wasser verlaufen, das Gras auf den angränzenden Heuschlägen trocknen, wachsen und Jeder sein Heu aufnehmen und einbringen könne.

Art. 1052. Im Frühjahr, wenn der Fisch streicht, muß bei jeder Mühle eine Schleuse offen gelassen werden, damit die Fische freien Durchzug haben.

Benutzung der Gewässer zu Wasserleitungen.

Nach Art. 1053 [darf auf eigenem Grund und Boden jeder Grundeigenthümer aus angränzenden Gewässern Wasserleitungen machen, aus schiffbaren Flüssen aber nur so, daß die Schifffahrt nicht leidet.]

Nach Art. 1054 [aus Gewässern, wo öffentliche Wasserleitungen bestehen nur mit obrigkeitlicher Genehmigung.]

Nach Art. 1055 [aus gemeinschaftlichen Gewässern dürfen Wasserleitungen nicht so weit ausgedehnt werden, daß der Wasserbestand des Flusses wesentlich beeinträchtigt, oder der Lauf des Flusses verändert wird.]

Nach Art. 1056 [muß zum Behuf der Bewässerung der Ländereien das Wasser eines gemeinschaftlichen Flusses nach der Größe der anliegenden Grundstücke vertheilt werden.]

Wälder.

Art. 1057. Die Privatwaldungen sind der unumschränkten Verfügung der Eigenthümer derselben anheimgestellt. Daher ist jeder Grundeigenthümer befugt, zu seinem Hausbedarf sowohl, als zum Verkauf, in beliebiger Quantität, Bau-, Brenn- und Nutzholz zu fällen, Asche und Kohlen zu brennen, Pech und Theer zu schwelen, und auf andere Weise seine Wälder selbst zu benutzen oder deren Benutzung Andern zu überlassen.*)

Von der Jagd

in Liv- und Estland (Art. 1061—1070.

Art. 1061. Der Grundeigenthümer ist zur ausschließlichen Ausübung der Jagd innerhalb der Gränzen seines Waldes, sowie seines Grundes und Bodens überhaupt, befugt. Daher darf Niemand auf fremdem Grund und Boden jagen, ohne des Grundeigenthümers ausdrückliche Genehmigung.

(Zu diesem Art. vergl. Art. 552, 724 und 883.)

Art. 1062. Wer auf fremdem Grund und Boden jagt, darf vom Grundeigenthümer oder dessen Stellvertreter durch Wegnahme der Flinte oder des sonstigen Jagdgeräths gepfändet werden und muß den von ihm zugefügten Schaden ersetzen.**)

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen s. in B. IV. Tit. 7 Hptst. 3. (Art. 3387—3404.

Von den Dienstbarkeiten.

Allgemeine Bestimmungen. (Art. 1089—1102.)

Art. 1089. Eine Dienstbarkeit oder Servitut ist dasjenige Recht an einer fremden Sache, wodurch das Eigenthum derselben rücksichtlich ihrer Benutzung entweder zu Gunsten einer bestimmten Person oder zum Vortheil eines bestimmten Grundstücks beschränkt ist.

---

*) vide Bemerkungen (6.)

**) Ueber das Recht der Pfändung vergl. außer den Art. 3387—3404 die Livl. Bauerverordnung v. 1860 § 1064 fg.

Die Strafe für unbefugtes Jagen und Fischen ꝛc. findet sich in der Friedensrichterverordnung Art. 57. — sie kann bis 25 Rubel betragen.

Art. 1090. Betrifft die Servitut den Vortheil einer bestimmten physischen oder juristischen Person, so heißt sie Personalservitut, bezweckt dieselbe dagegen den Vortheil eines bestimmten Grundstücks, so daß dieser, also von dem jedesmaligen Eigenthümer des Grundstücks beansprucht werden kann, so wird sie Real- oder Prädialservitut genannt.

Art. 1101. — — [Ausübung des Servitutsrechtes den Grundsätzen der Billigkeit gemäß] — —

Art. 1102. [Der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks darf dem Berechtigten Nichts in den Weg legen. — — —]

Von den Prädialservituten.

Allgemeine Bestimmungen. (Art. 1104—1116.)

Art. 1103. Jede Real- oder Prädialservitut setzt nothwendig zwei Grundstücke voraus, von denen das eine zum Vortheil des andern belastet ist, ersteres ist in sofern als das verpflichtete oder dienende, letzteres als das berechtigte oder herrschende Grundstück anzusehen.

Art. 1105. Je nachdem das herrschende Grundstück ein Gebäude (gleichviel ob auf dem Lande oder in der Stadt belegen) oder ein liegender Grund (Feld, Acker, Wiese, Hof, Garten u. dgl.) ist, heißen die zu dessen Gunsten bestellten Dienstbarkeiten Haus- oder Felddienstbarkeiten.

Von den einzelnen Felddienstbarkeiten.

Art. 1117. Diejenigen Felddienstbarkeiten, für welche noch besondere Bestimmungen gelten sind: 1) die Wegegerechtigkeit; 2) das Hut- und Weiderecht; 3) die Heuschlagsservitut; 4) die Wassergerechtigkeiten; 5) die Hölzungsgerechtigkeit; 6) die Binnengerechtigkeit. Andere Felddienstbarkeiten, wie z. B. das Recht auf dem dienenden Grundstücke Kalk zu brennen, Steine zu brechen, Sand und Lehm zu graben, Kohlen zu brennen, Theer zu schwelen, Rohr zu schneiden, Früchte zu sammeln, auf fremden Gewässern zu fahren und Holz zu flößen, darin zu fischen u. s. w. haben den gemeinschaftlichen Character aller Dienstbarkeiten.

I. Von der Wegegerechtigkeit. (Art. 1118—1126.)

Art. 1118. Die Wegegerechtigkeit kann in dreifacher Weise bestellt werden: 1) als Fußweg, 2) als Viehtrift und 3) als Fahrweg.

Art. 1120. Die Viehtriftgerechtigkeit enthält nicht nur das Recht, das Vieh den Weg entlang zu treiben, ohne es an demselben weiden zu lassen, sondern auch auf demselben zu gehen, zu reiten und sich tragen zu lassen.

Art. 1121. In der Fahrweggerechtigkeit liegt nicht nur das Recht zu fahren, sondern sie begreift auch die Fußweggerechtigkeit in sich; desgleichen die Befugniß, schwere Körper den Fahrweg entlang zu schleifen oder zu ziehen.

Art. 1123. Der Wegegerechtigkeit ist jeder Theil des dienenden Grundstücks unterworfen. Jedoch muß, wenn nicht des Gegentheil ausgemacht ist, der Berechtigte sich auf einen bestimmten Weg beschränken, den er zwar selbst wählen darf, indessen auf die möglichst schonende Weise.

III. Von der Hut- und Weidegerechtigkeit. (Art. 1127—1138.)

Art. 1127. Die Hut- und Weidegerechtigkeit besteht in dem Rechte, das Vieh, welches man auf seinem Grundstück zu dessen Zweck und Cultur nöthig hat, auf dem Grundstücke eines Andern weiden zu lassen.

Art. 1128. In der Weidegerechtigkeit ist das Triftrecht (Art. 1120) mit enthalten.

Art. 1129. Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks darf durch die Weidegerechtigkeit nicht an der landesüblichen Cultur und Benutzung des Bodens gehindert werden; er darf auch die Cultur verändern, sofern dadurch das Weiderecht nicht beeinträchtigt wird.

Art. 1130. [— — — über die Art des Viehs. — — Ziegen dürfen in Wälder und überhaupt auf mit Bäumen bewachsenen Plätzen nicht, Schweine überhaupt nicht auf fremden Weiden gehütet werden.]

Art. 1131. Unreines und mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh darf nicht auf die Weide getrieben werden.

Art. 1132. [Ueber die Anzahl des zu weidenden Viehes, wenn sie nicht festgestellt worden — — — so viel als nach dem alten Bestande des herrschenden Gutes von dem daselbst gewonnenem Futter durchwintert werden kann. Die durch spätere Veränderungen herbeigeführte Erhöhung des Viehstandes ist ausgeschlossen.]

Art. 1133. [Das den Viehstand des berechtigten Gutes bildende Vieh kann auch gepachtetes sein, doch darf der Nutzungsberechtigte nicht neben seinem vollen Viehstande noch fremdes Vieh auf das dienende Grundstück treiben.]

Art. 1134. [Ueber die Zeit der Ausübung des Weiderechtes entscheidet zunächst das örtliche Herkommen und die Beschaffenheit des Weideplatzes. — — — In Wäldern darf das Vieh nicht eher gehütet werden, als bis das Holz dem Zahne des Viehs entwachsen ist.]

Art. 1137. Der Eigenthümer des dienenden Grundstückes hat, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, das Recht der Mithut, d. h. die Befugniß auch das zum Bestande seines Gutes gehörige Vieh auf derselben Weide zu hüten. Reicht der Ertrag der Weide für beide Heerden nicht hin, so muß das dienende Grundstück dem herrschenden nur dann weichen, wenn die Zahl des fremden Viehs bestimmt ist. Ist solches nicht der Fall, so müssen beide Grundstücke den Bestand ihres Viehes nach Verhältniß einschränken.

IV. Von den Wassergerechtigkeiten. (Art. 1146—1155.)

Art. 1146. Die Wassergerechtigkeiten sind — außer den in Art. 1117 u. 1126 aufgeführten — dreierlei Art:

1) das Recht der Wasserleitung (Art. 1147—1151.),
2) das Recht des Wasserschöpfens (Art. 1152 u. 1153.)
3) das Recht der Viehtränke.

Art. 1154. Das Tränkrecht besteht in der Befugniß, sein Vieh auf einem fremden Grundstück tränken zu dürfen.

Art. 1155. In dieser Dienstbarkeit ist die Viehtriftgerechtigkeit (Art. 1120) jedesmal mit einbegriffen.

V. Von der Hölzungsgerechtigkeit. (Art. 1156—1164.*)

Art. 1156. Die Hölzungsgerechtigkeit besteht in dem Rechte für den wirthschaftlichen Bedarf des herrschenden Grundstücks — nicht auch zum Verkauf aus einem fremden Walde Holz beziehen zu dürfen.

Art. 1157. Der Berechtigte ist nicht auf Brenn- und Nutzholz zum Bedarf seines Grundstücks beschränkt, sondern darf auch Bauholz fällen, sofern letzteres nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 1158. Der Berechtigte, überhaupt zu möglichster Schonung des dienstbaren Waldes verpflichtet, darf seinen Bedarf nicht auf mehrere Jahre voraus, sondern nur für jedes Wirthschaftsjahr besonders nehmen. Auch ist er verbunden, das Holz, welches er gefällt hat, in demselben Wirthschaftsjahre abzuführen, damit der Nachwuchs nicht leide.

Art. 1160. Der Hölzungsberechtigte darf, in Ermangelung entgegengesetzter Bestimmung oder Gewohnheit, das aufgehauene Holz in dem dienstbaren Walde bis zur Abfuhr aufstapeln lassen. — — —

Art. 1161. Der Berechtigte darf seinen Bedarf nur aus den von dem Eigenthümer des dienendes Waldes ihm angewiesenen Stellen des letzteren nehmen, und ist der Eigenthümer zur betreffenden Beaufsichtigung berechtigt.

Ausnahmen von dieser Regel gelten nur im Falle besonderen Vorbehalts.

Art. 1163. Ist in dem dienstbaren Walde kein schlagfähiges Holz vorhanden, oder ist der Wald durch Brand und andere Unglücksfälle zu Grunde gegangen, so ruht die Dienstbarkeit so lange, bis der Wald wieder herangewachsen und der Berechtigte dadurch in den Stand gesetzt ist, seine frühere Befugniß wieder geltend zu machen.

Art. 1164. Der Berechtigte ist nicht befugt zu verlangen, daß der Verpflichtete, zur Vorbeugung eines nahen Holzmangels, auf eigene oder gemeinschaftliche Kosten den Wald in ordentliche Schläge eintheilen lasse; wohl aber muß er es gestatten, wenn der Verpflichtete seinerseits zu solcher Maßregel schreitet.

Von den Personalservituten.

Von dem Nießbrauchsrecht (Art. 1199—1246.)

I. Begriff und Gegenstand des Nießbrauchsrechtes. (Art. 1199—1207.)

Art. 1199. Der Nießbrauch ist das einer bestimmten Person zustehende Recht an einer fremden Sache auf den von dieser durch Gebrauch und Fruchtgewinn zu ziehenden Nutzen.

Art. 1200. Gegenstand des Nießbrauchs können alle und jede Vermögensobjecte sein.

Art. 1207. Das Rechtsverhältniß aus dem Nießbrauchsrecht bestimmt sich zunächst nach den in jedem einzelnen Falle festgesetzten Normen, indem Beschränkungen und Modificationen jeder Art, welche mit dem Wesen des Nießbrauchs nicht im Widerspruche stehen, dem Ermessen des Bestellers anheimgestellt sind. In Ermangelung solcher Normen sind die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

*) vide Bemerkungen (7.)

II. Von dem ordentlichen Nießbrauchsrechte.

A. Von den Rechten des Nießbrauchers. (Art. 1208—1228.)

Art. 1208. Der Nießbraucher (Nutznießer oder Usufructuar) hat ein Recht auf alle Früchte, Nutzungen und Vortheile, welche die dem Nießbrauch unterworfene Sache gewähren kann, und zwar ist der Umfang dieses Rechts nicht nach seinem Bedürfniß zu bestimmen, sondern er darf die Sache auch zum Vergnügen und Gewinn nutzen.

Art. 1209. Der Nießbrauch an Immobilien erstreckt sich auf den Zuwachs derselben nur dann, wenn letzterer mit der Hauptsache unmittelbar zusammenhängt, daher nicht auf neu entstandene Inseln, deren Nutzung vielmehr dem Eigenthümer der Hauptsache gebührt.

Art. 1210. Auf den Schatz, welcher auf dem im Nießbrauch stehenden Grundstücke gefunden wird, hat der Nutznießer, als solcher, keinen Anspruch.

Art. 1212. Beim Nießbrauch an Grundstücken nutzt der Inhaber auch die Zubehörungen des Grundstücks, die Servitutenrechte, das Gutsinventar, die Steinbrüche, die Kalk und Sandgruben, sowie die anderweitigen Fossilien, die Jagden und Fischerei.

Art. 1213. Gehören Holznutzungen zu dem nutznießlichen Grundstück, so darf der Nießbraucher an Holz nur so viel schlagen, als zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist. Besteht aber der Nießbrauch unmittelbar in der Nutzung eines Waldes, so hat der Usufructuar die forstmäßige Benutzung des ordentlichen Holzschlages, nicht nur zum Brennen und Bauen, sondern auch zum Verkauf.

Art. 1214. Ist die zum nießbräuchlichen Grundstück gehörige Waldung nicht zum Holzschlage bestimmt, so darf der Nießbraucher nur das zur Wirthschaft nöthige Nutzholz an Zaunpfählen, Bohnen- und Hopfenstangen und dergl., und zwar nur vom jungen Holz, nicht von großen Bäumen nehmen.

Art. 1215. Windbruch und Fallholz darf der Nießbraucher der Holznutzung sich nur in soweit zueignen, als er die gefallenen Bäume vor dem Windbruch zu fällen berechtigt gewesen wäre.

Art. 1216. Gehören Windbruch und Fallholz dem Eigenthümer, so muß dieser sie bei Zeiten wegräumen lassen, damit sie nicht dem Nießbrauch hindern.

Art. 1217. Der Nießbraucher kann in Curland die Ausübung seines Rechtes auch ohne Bewilligung des Eigenthümers, Andern überlassen, und zwar sowohl unentgeltlich als pacht- oder miethweise. In Liv- und Estland ist eine solche Ueberlassung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers statthaft.

Art. 1218. Das Nießbrauchsrecht selbst darf der Usufructuar, da es an seine Person geknüpft ist, nicht veräußern, ausgenommen an den Eigenthümer (Art. 1282.) Eine auf die Uebertragung des Rechts an andere berechnete Handlung ist wirkungslos.

Art. 1227. Hat der Nießbraucher auf das dienende Grundstück ein Gebäude gesetzt, so dürfen, nachdem der Nießbrauch erloschen, weder er noch seine Erben das Gebäude abreißen, sofern er sich das Recht dazu nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

B. Von den Pflichten des Nießbrauchers. (Art. 1229—1239.)

Art. 1229. Der Nießbraucher ist verpflichtet, die dienende Sache wie ein fleißiger, ordnungsliebender Hausvater bestimmungsmäßig zu erhalten und zu benutzen.

Art. 1230. Beobachtet der Nießbraucher die im Art. 1229 vorgeschriebene Sorgfalt, so haftet er für keine Verschlimmerung, selbst wenn die Sache bei dem zuständigen Gebrauch zu Grunde ginge.

Art. 1231. (— — Bei Erhaltung von Gebäuden nur zu mäßigen Reparaturen und nicht zu Meliorationen verpflichtet — —)

Art. 1232. Hat er zu den nöthigen Reparaturen Kosten verwendet, die den Werth des Nießbrauchs übersteigen, so kann er den Ersatz des Mehrbetrages fordern.

Art. 1236 und 1237. (Der Usufructuar hat die Lasten, Grundzinsen, Abgaben ꝛc. zu tragen.)

Art. 1238. Nach beendetem Nießbrauch sind der Usufructuar oder seine Erben verpflichtet, die nießbräuchliche Sache in Natur zurückzugeben und zwar in demjenigen Zustande, den sie nach ordnungsmäßigem Gebrauch haben muß.

C. Pflichten des Eigenthümers. (Art. 1240—1243.)

Art. 1240. Der Eigenthümer darf in keiner Beziehung den Nießbraucher in der ordnungsmäßigen Ausübung seines Rechtes hindern, daher — obschon im Uebrigen zu Verfügungen über sein Eigenthum befugt — nichts vornehmen, was des Nießbrauchers Befugnisse beschränkt oder demselben sonst zum Nachtheil gereicht.

Art 1241, 1242, 1243. (Der Eigenthümer darf an der nießbräuchlichen Sache nichts ändern ohne den Willen des Nießbrauchers, kein Gebäude darauf setzen oder höher bauen, keine Servituten auflegen, keine Dienstbarkeit erlassen, nichts wegnehmen, sei es ein Gebäude, sei es auch nur ein Baum, den er selbst gepflanzt hat.)

III. Von dem außerordentlichen Nießbrauch (Art. 1244—1246.)

Von dem Wohnungsrechte (Art. 1247—1250.)

Von der Begründung des Servitutsrechts (Art. 1251—1264.)

Art. 1251. Servituten werden begründet 1) durch Gesetz, 2) durch richterlichen Ausspruch im Theilungsverfahren, 3) durch Privatwillkür und zwar sowohl mittelst Vertrages, als auch mittelst einseitiger Willenserklärung, namentlich durch Testament.

Allerh. best. R.-R.-G. v. 2. Juli 1862 № 252 Art. 1.

Art. 1252. Die einzelnen Fälle, in welchen Servituten durch das Gesetz begründet werden, sind in diesem Privatrecht ihres Orts angeführt. Das. Art. 2.

Art. 1256. Der Nutzungseigenthümer (Art. 942 fgg.) so wie jeder zeitweilige Eigenthümer, darf dem von ihm besessenen Grundstücke zwar unbedingt Dienstbarkeiten erwerben, jedoch nur für die Dauer seines Rechtes eine Servitut an solchem Grundstücke einräumen.

Art. 1261. Durch Verjährung oder Ersitzung kann keine Dienstbarkeit begründet werden.

Anmerkung. Die auf Grundlage der älteren Gesetze durch Ersitzung bis zum Tage, wo dieses Privatrecht in Wirksamkeit tritt, bereits erworbenen Dienstbarkeiten behalten ihre Gültigkeit auch für die Zukunft.

Art. 1262. Ueber alle Dienstbarkeiten, welche nicht schon durch das Gesetz begründet werden, müssen schriftliche Urkunden abgefaßt und solche in die zu dem Zweck eingerichteten Gerichtsbücher (Erb-, Grund-, Krepost-, Corroborations- oder Hypothekenbücher) derjenigen Behörde eingetragen werden, unter deren Gerichtsbarkeit das belastete Immobil sich befindet.

Anmerkung. Die vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Privatrechts, auf welche Weise es auch sei, begründeten und in die Gerichtsbücher noch nicht einge-

tragenen Dienstbarkeiten müssen, wenn sie ihre Wirksamkeit fernerhin behalten sollen, nicht später als im Laufe von zwei Jahren, vom Eintritt der Wirksamkeit dieses Privatrechts angerechnet, zur Eintragung bei der competenten Behörde angemeldet werden.

Art. 1264. Erst durch die Eintragung der Dienstbarkeit in das betreffende gerichtliche Buch wird das mit derselben verbundene dingliche Recht begründet und für jeden Besitzer des berechtigten, wie des dienenden Grundstücks wirksam: bis dahin besteht blos eine persönliche Verbindlichkeit unter den Interessenten, von welchen jedoch jeder die Befugniß hat, die gerichtliche Eintragung zu fordern, sofern alle übrigen Erfordernisse einer Servitut vorhanden sind.

Von der Erlöschung der Dienstbarkeiten. (Art. 1265—1296.

Allgemeine Erlöschungsgründe.

Art. 1265. Sowohl persönliche als Realservituten können erlöschen: 1) durch Entsagung, 2) durch Zusammentreffen des Rechts und der Verbindlichkeit in der nämlichen Person, 3) durch den Untergang der dienenden oder der berechtigten Sache, 4) durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder einer Zeitbestimmung, 5) durch Ablösung und 6) durch Verjährung.

V. Ablösung der Dienstbarkeiten.

Art. 1282. Die Ablösung einer Servitut durch Entschädigung des Berechtigten kann nur mit gegenseitiger Einwilligung beider Theile, des Berechtigten, wie des Verpflichteten erfolgen, nicht aber auf einseitiges Verlangen eines Theiles.

Art. 1283. Selbst der Mißbrauch des Servitutenrechtes berechtigt den Eigenthümer der dienenden Sache nicht, auf Ablösung zu dringen; vielmehr geht eine Dienstbarkeit durch Mißbrauch ebenso wenig verloren, als dadurch, daß der Berechtigte sich weigert, seine Obliegenheit zu erfüllen.

VI. Verjährung. (sc. der Dienstbarkeiten.)

Art. 1284. Servituten erlöschen durch Verjährung, wenn der Berechtigte im Laufe von zehn Jahren in Liv- und Estland, von fünf in Curland, freiwillig unterlassen hat, sie selbst, oder durch andere auszuüben.

Art. 1285. Bei Dienstbarkeiten, welche nur ein Jahr um das andere, oder einen Monat um den andern, oder nur zu bestimmten Jahreszeiten ausgeübt werden können, ist zu deren Erlöschen durch Nichtgebrauch ein doppelter Zeitraum erforderlich.

Art. 1288. Eine theilweise Ausübung der Dienstbarkeit hält das betreffende Recht in seinem ganzen Umfange von der Wirkung der Verjährung frei.

Art. 1289. Eine Ausnahme von dieser Regel (Art. 1288) findet beim Nießbrauch statt: hat der Nießbraucher von seinem Rechte in der gesetzlichen Verjährungsfrist nur einen partiellen Gebrauch gemacht, so ist der Nießbrauch in Beziehung auf den unbenutzten Theil erloschen.

Art. 1290. Wenn eine Dienstbarkeit in ganz anderer Weise, als geschehen sollte, ausgeübt wird, so gilt dies der Nichtausübung der Servitut gleich.

Art. 1291. Wenn in Folge eines natürlichen Hindernisses, oder durch den Herrn der dienenden Sache selbst; die Nichtausübung einer Servitut bewirkt worden ist, so ruht die Verjährung während der Dauer einer solchen Verhinderung.

Art. 1292. Durch Verjährung werden nicht aufgehoben: 1) das Wohnungsrecht, 2) ein um das andere Jahr stattfindender Nießbrauch, 3) das Zugangsrecht zu einem Begräbnißorte, 4) Servituten, welche in den Kronswaldungen Curlands durch ein ausdrückliches Privilegium verliehen worden; 5) Dienstbarkeiten bäuerlicher Grundstücke in Liv- und Estland.*)

Wie die Dienstbarkeiten, so können auch Forderungsrechte**) verjähren. Ueber die der erlöschenden Verjährung ausgenommene Fälle handeln die Art. 3635—3638.

Art. 3636. Keiner Verjährung sind unterworfen die in die Grund und Hypothekenbücher eingetragenen Forderungsrechte, mit Ausnahme der Ansprüche auf Nebenrechte, welche aus solchen Forderungsrechten entspringen, namentlich auf verfallene Zinsen und verfallenen andere Nebenleistungen der Art.

Art. 3637. Klagen wegen Berichtigung verwirrter Gränzen sind unverjährbar.

Von den Reallasten.

Begriff und Rechtsverhältnisse.

Art. 1297. Reallast ist die auf einem Grundstücke ruhende dauernde Verpflichtung zur ewig wiederkehrenden Entrichtung bestimmter Leistungen in Geld, Naturalien oder Diensten.

Art. 1298. Jeder Erwerber eines Grundstückes, auf welchem eine Reallast ruht, übernimmt schon durch den Erwerb selbst die Verpflichtung zu deren Leistung, ohne daß es seinerseits einer ausdrücklichen Uebernahme derselben bedarf.

Art. 1299. Eine Reallast geht auch durch die öffentliche Versteigerung des Grundstückes, auf welchem sie haftet, nicht unter.

Art. 1300. Dem verpflichteten Grundstücke und dessen Besitzer gegenüber kann das auf die Leistung berechtigte Subject sowohl eine Person, als auch ein Grundstück sein, im ersteren Falle eine physische, wie eine juristische Person.

Art. 1301. Die einem Grundstücke als berechtigtem Subject, zustehende Reallast kann von diesem nicht getrennt, sondern darf nur mit demselben veräußert werden.

Art. 1302. Reallasten, bei welchen das berechtigte Subject eine Person ist, dürfen auf jeden Dritten übertragen werden, sofern der Berechtigte zu einer Veräußerung überhaupt befugt ist, und die Last durch die Uebertragung nicht vergrößert oder erschwert wird.

Anmerkung. In Reval ist die Uebertragung einer solchen Reallast unstatthaft.

Art. 1303. Mehrere Besitzer des verpflichteten Grundstückes haften dem Berechtigten solidarisch für die Leistung, so daß er die Erfüllung der ganzen Leistung von jedem einzelnen Mitbesitzer fordern kann.

---

*) Livl. B.-B. v. 1860 § 37.

**) Ueber die Forderungsrechte vide Art. 2907 fgg.

Art. 2907. „Forderungsrechte sind solche Rechte, vermöge deren eine Person — in dieser Beziehung Debitor oder Schuldner genannt — einer andern Person — dem Creditor oder Gläubiger — zu einer Handlung verpflichtet ist, die einen Vermögenswerth hat."

Art. 1304. Bei einer Theilung des pflichtigen Grundstückes bleibt die Reallast auf allen Theilen haften, wenn der Berechtigte nicht in die Theilung des Grundstückes und der darauf ruhenden Last ausdrücklich eingewilligt hat.

Art. 1305. Da der Besitzer des pflichtigen Grundstückes nur als solcher für die Leistungen haftet, so kann er sich durch Dereliction des Grundstückes von allen Verbindlichkeiten befreien.

Art. 1306. Für die Rückstände des Vorgängers haftet das Grundstück, daher müssen sie von jedem Nachfolger im Besitz entrichtet werden.

Art. 1307. Bei einem Concurse des Besitzers des pflichtigen Grundstückes hat die Concursmasse die Erfüllung der laufenden Leistungen zu übernehmen.

Begründung der Reallasten.

Art. 1308. Begründet werden Reallasten zunächst durch Gesetz und Gewohnheit oder Herkommen.

Art. 1309. Durch Verjährung kann keine Reallast erworben werden: wer aber seit Menschen Gedenken ohne Widerspruch eine Reallast in Anspruch genommen hat, wird bei derselben geschützt.

Art. 1310. Durch Vertrag, sowie durch letztwillige Verfügung oder anderweitige einseitige Willenserklärung kann eine Reallast zwar begründet werden: um aber Wirksamkeit gegen Dritte zu erhalten, muß die Reallast in den öffentlichen Gerichtsbüchern (Grund- und Hypothekenbüchern) auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden.

Erlöschung der Reallasten.

Art. 1311 u. 1312. (1. Durch Consolidation — Zusammentreffen des Rechts und der Verbindlichkeit in der nämlichen Person.)

Art. 1313. (2. Durch Vertrag, Verzichtleistung 2c.)

Art. 1314. (3. Durch Untergang des belasteten Grundstückes.)

Art. 1315. (4. Wird eine Reallast durch ein Gesetz aufgehoben, so bestimmt dieses die Wirkung der Aufhebung.)

Art. 1316. (5. Durch Verjährung erlischt der Anspruch auf die einzelnen fälligen Leistungen, wenn er binnen zehn Jahren, in Curland binnen fünf Jahren, nicht geltend gemacht worden.)

Art. 1317. Die Reallast selbst, sofern sie in die öffentlichen Gerichtsbücher eingetragen ist, unterliegt nicht der Erlöschung durch Verjährung.

Art. 1318. Wenn durch Gesetz, Vertrag oder einseitige Willenserklärung — so weit eine solche überhaupt statthaft ist — (Art. 1313) eine Naturalleistung in eine andere, oder in eine Geldleistung umgewandelt wird, so ist anzunehmen, daß die alte Last erloschen und eine neue an ihre Stelle getreten ist.

Anmerkung. Die besonderen Bestimmungen über die Umwandlung der auf den Bauerländereien haftenden Reallasten s. in den Bauerverordnungen von den Jahren 1856 (die Estländische) und 1860.

Art. 1319. Durch Verjährung kann eine Umwandlung einer Reallast nicht begründet werden.

Einzelne Arten der Reallasten.

Art. 1320. (Die Reallasten sind entweder öffentliche oder Privatlasten — — —)

Art. 1322. Für die auf den Bauerländereien ruhenden Reallasten, Frohnen und Naturalabgaben gelten die in den Bauerverordnungen enthaltenen Bestimmungen.

Art. 1323. Hier kommt daher nur der von Grundstücken zu leistende Grundzins oder Erbzins in besondere Erwägung.

Von dem Grund- oder Erbzins.

Art. 1324. Das Grund- oder Erbzinsrecht ist das Verhältniß, nach welchem ein Grundstück von dem Eigenthümer (Grund- oder Erbzinsherrn) ohne Zeitbeschränkung einem Dritten (Grund- oder Erbzinsmann) gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses, zur Benutzung abgegeben wird.

Anmerkung. Ist das Verhältniß auf bestimmte Zeit eingegangen, nach deren Ablauf der Grundherr kündigen oder neue Bedingungen machen darf, so findet kein dingliches Grundzinsrecht, sondern ein Mieth- oder Pachtverhältniß statt.

Art. 1325. Der Zinsmann hat das Nutzungseigenthum an dem Grundstücke und vermöge desselben alle in dem Art. 147 fgg. angegebenen Rechte.

Art. 1326. Das Recht des Zinsmannes wird durch keine Zeitdauer beschränkt und ist daher ein vererbliches.

Art. 1327. (Im Veräußerungsfalle Anzeigepflicht an dem Zinsherrn und Verkaufsrecht des letzteren, welches binnen zwei Monaten ausgeübt werden muß.)

Art. 1328. (Die Veräußerung des Grundzinsrechts von Seiten des Grundzinsmanns muß in die Gerichtsbücher eingetragen werden.)

Art. 1329. Der Grundzinsmann darf ohne Einwilligung des Grundherrn das Grundstück weder mit Servituten, noch mit Hypotheken oder andern Lasten beschweren. An den auf dem Grundstücke von ihm aufgeführten Gebäuden aber darf er sowohl Dienstbarkeiten, als auch Hypotheken bestellen.

Art. 1330. Der Grundzinsmann ist verpflichtet, den festgesetzten Grundzins in den angeordneten Terminen prompt zu bezahlen. Mitberechtigte haften für den Grundzins solidarisch.

Art. 1331. Wenn die Grundzinszahlung im Laufe von drei auf einander folgenden Jahren, bei Grundstücken, welche einer Kirche gehören, zwei Jahre hintereinander unterlassen werden, so ist der Grundherr befugt, die öffentliche Versteigerung des zinspflichtigen Grundstückes zu verlangen.

Art. 1332. Der Grundzinsmann hat alle auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben zu tragen.

Art. 1333. Der Grundzins darf ohne gegenseitige Einwilligung beider Theile nicht verändert, namentlich auch nicht bei einer Veränderung in der Person des Grundzinsmannes einseitig von dem Grundzinsherrn erhöht werden, wenn nicht das Gegentheil bei der Begründung des Verhältnisses ausdrücklich vorbehalten worden.

Art. 1334. Ist der Grundzins in Naturalien zu leisten, so ist der Zinsmann auf dem Grundstücke gezogene Früchte zu liefern verbunden, mit deren Beschaffenheit dann aber der Zinsherr sich begnügen muß. Sind die Früchte durch Schuld des Zinsmannes auf dem Grundstücke selbst nicht erzeugt, so ist er von deren Leistung nicht befreit.

Vom Pacht- und Mieth-Contract handelt.

Art. 4025—4130.

Art. 4108. Der Pacht- oder Miethvertrag erlischt auch vor Ablauf der Zeit, für welche er abgeschlossen war, von Rechtswegen: 1) durch den Untergang der verpachteten oder vermietheten Sache.

Anmerkung. Das Nähere über die Verbindlichkeiten der Contrahenten in diesem Falle s. oben Art. 4075 u. 81.

Art. 4109. 2) durch das Erlöschen des Rechts, welches der Verpachter oder Vermiether an dem Pacht- oder Miethgegenstande hatte.*) Hatte übrigens der Verpachter oder Vermiether verschwiegen, daß er nur temporäre Verfügungsrechte hatte, so haftet er dem Pachter oder Miether, wenn dieser im guten Glauben war, für den Betrug.

Art. 4112. Durch den Tod eines der Contrahenten wird der Pacht- oder Miethvertrag nicht aufgehoben, sofern es nicht ausdrücklich verabredet ist, oder die Fortdauer aus besonderen Gründen, deren Triftigkeit dem richterlichen Ermessen anheim gestellt ist, unstatthaft erscheint.

Art. 4113. Ausnahmen von dieser Regel (Art. 4112) finden statt: 1) bei Pachtcontracten über Landgüter in Liv- und Estland, da diese nicht auf die Erben des Pachters übergehen.**) 2) Hat der Verpachter oder Vermiether die Dauer des Contracts von seinem Belieben abhängig gemacht, so ist der Contract, wenn er ihn nicht schon bei seinem Leben aufgekündigt hat, jedenfalls mit seinem Tode erloschen.

Ueber das Recht sowohl des Verpachters wie des Pachters einseitig vom Contracte abzugehen cf. Art. 4115—4126.

Zu beachten ist, daß man einseitig die Aufhebung des Contracts „verlangen" aber nicht selbst vollziehen darf (eine gerichtliche Procedur ist also nöthig) und daß Selbsthülfe verboten ist. (cf. Art. 4116 u. 4125.

Art. 4120. Nach Liv- und Estländischem Landrecht ist die Weiterverpachtung des gepachteten Grundstückes von Seiten des Pachters, ohne Genehmigung des Verpachters, für letzteren ein Grund, die Auflösung des Verhältnisses zu verlangen.

Art. 4127. Pachtcontracte über zu einem Landgute gehörige Bauerländereien dürfen, wenn das Landgut durch Kauf, Tausch, Legat, Geschenk, Arrende oder anderweitige Veräußerungen in andere Hände übergeht, vor ihrem regelmäßigen Ablauf durch einseitiges Verfahren, sei es des Pachters oder des neuen Gutsherrn, welcher in die Rechte des Verpachters getreten, nicht aufgehoben werden.

cf. Livl. B.-B. v. 1860 § 208.

Anhang. Ueber den Verkauf von Stroh und Heu vide Art. 4095 über Vergütung von baaren Auslagen für Dünger vide 4097 über Vergütung von Holzaufhauen und Anfahren vide 4098 über den doppelten Ersatz von größerer Aussaat vide Art. 4099; über Vergütung dessen, was Pachter an Aussaat weniger zurückläßt, als er empfangen, zu dem marktgängigen Preise, nach dem Durchschnittsertrage der letzten 6 Jahre, und außerdem noch Vergütung des Anfalls an Stroh und Viehfutter vide Art. 4100.

---

*) vide Bemerkungen (8.)

**) Nach Art. 594, Pkt. 4 sind die Pastorate auch Landgüter.

Von dem Erbpachtcontract.

Art. 4131. Durch den Erbpachtcontract wird das Nutzungsrecht eines fruchttragenden Grundstückes von dessen Eigenthümer, gegen einen jährlichen, mit dem Ertrage in Verhältniß stehenden Zins für immer oder doch auf gewisse Generationen auf dem Erbpachter übertragen.

Anmerkung 1. Ueber die Erbpachtverträge der Bauern s. die Livl. Bauerverordnung v. J. 1860. § 112 fgg. u. 187 fgg. u. die Estl. B.-V. v. J. 1856, § 184 fgg.

Anmerkung 2. Der protestantischen Kirche gehörige Grundstücke dürfen nicht anders, als mit Genehmigung des Ministers des Innern in Erbpacht gegeben werden*) Ev.-Luth.-Kirchen-Gesetz v. 1832 § 462, Allerh. bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 23. November 1859.

Art. 4132. Der Erbpachtvertrag muß schriftlich abgefaßt und in die öffentlichen Gerichtsbücher eingetragen werden.

Art. 4133. Durch die Eintragung des Erbpachtvertrages in die öffentlichen Gerichtsbücher erhält der Erbpachter ein dingliches Recht, das Nutzungseigenthum an dem Grundstücke, daher ihm alle dem Nutzungseigenthümer gebührenden Rechte daran zustehen.

S. überhaupt oben Art. 942 u. 44 und die dort angeführten Gesetze.

Art. 4134. (Uebergang der Ansprüche und Verpflichtung beider Theile auf die Erben.)

Art. 4135. (Berechtigung des Erbpachters, sein Recht zu veräußern — Verpflichtung der Anzeige an den Eigenthümer, der die Anerkennung des Verhältnisses nur verweigern kann, wenn vom neuen Pachter Veräußerung des Grundstückes zu befürchten ist und er keine Sicherheit des Ersatzes bietet.)

Art. 4136. (Abgabe in Afterpacht ohne Verpflichtung zur Anzeige.)

Art. 4137. (Eine getheilte Veräußerung braucht der Verpachter sich nicht gefallen zu lassen.)

Art. 4138. (Verkaufsrecht des Eigenthümers binnen 2 Monaten.)

Art. 4142. Dienstbarkeiten, Reallasten und Pfandrechte mit denen der Erbpachter das Grundstück etwa beschwert, erlöschen mit seinem Rechte und brauchen vom Verpachter nicht anerkannt zu werden.

[Ueber die Leistung des Pachtzinses

Art. 4143 und 4144. Derselbe darf nicht gesteigert werden. Art. 4145.]

[Verminderung des Zinses darf nicht beansprucht werden. Art. 4146.]

Art. 4147. [Handelt vom Einstandsgelde — Caution.]

Art. 4148. Der Erbpachter ist befugt, alle nützlichen Veränderungen mit dem Grundstücke vorzunehmen, wenn es auch dadurch etwas Anderes wird, als es vorher gewesen. Wenn aber das Grundstück durch seine Schuld entwerthet worden, so ist er bei der Beendigung des Verhältnisses zur Ersatzleistung verbunden.

Art. 4149. Aufgelöst wird das Erbpachtverhältniß, und das Grundstück fällt unbelastet an den Eigenthümer zurück, wenn der Erbpachter mit dem Tode abgeht, ohne gesetzliche Erben oder eine Verfügung auf den Todesfall hinterlassen zu haben. War das Grundstück bloß auf gewisse Generationen in Erbpacht gegeben, so erlischt diese natürlich mit dem Aussterben der berechtigten Generationen.

*) Ueber derartige Pachtverhältnisse auf Pastoraten cf. Art. 890.

Art. 4150. In Livland ist der Eigenthümer befugt, das Grundstück einzuziehen und den Erbpachter daraus zu verdrängen: 1) wenn letzterer das Grundstück bedeutend im Werthe herunterbringt; 2) wenn er es veräußert, ohne dem Eigenthümer vorher Anzeige zu machen, und 3) wenn er mit der Entrichtung des Zinses drei Jahre, bei Grundstücken, welche der Kirche gehören zwei Jahre im Rückstande bleibt.

Art. 4153. Der Erbpachter kann das Verhältniß dadurch lösen, daß er das Grundstück verläßt. Er kann aber weder in diesem Falle, noch auch in den in Art. 4150 gedachten Fällen, einen Ersatz seiner Verwendungen und überhaupt dessen, was ihm das Erbpachtrecht gekostet, verlangen; dagegen bleibt er für die verschuldeten Verschlechterungen des Grundstücks verhaftet.

Art. 4154. Wenn das Pachtgut gänzlich untergeht, erlöschen alle Verbindlichkeiten zwischen Verpachter und Erbpachter. Theilweise eingetretener Untergang dagegen läßt das ganzen Verhältniß unverändert.

Anhang.

Da den Besitzern von Familienfideicommissen und adeligen Güterfamilienfideicommissen nicht das unbeschränkte Eigenthumsrecht zusteht, sie die Substanz in keiner Weise veräußern, schädigen oder bleibend belasten dürfen und sie auch für Deteriorationen verantwortlich gemacht werden können, so eignen den Fideicomissen alle wesentlichen Eigenschaften des Nutzungseigenthums. Es bieten darum die gesetzlichen Bestimmungen über die Fideicommisse in mehrfacher Beziehung Analogien, für die Beurtheilung des Verhältnisses sonstiger Nutzungseigenthümer zu ihrem Besitze, namentlich dafür, in welchem Falle und wie weit ein Nutzungseigenthümer für die Schädigung der Substanz verantwortlich zu machen ist 2c.

Es mögen darum nachstehende, von den Fideicommissen und adeligen Güterfamilienfideicommissen handelnde Artikel folgen.

Von Familienfideicommissen. (Art. 2337—2347.)

Art. 2341. Der jedesmalige Erwerber des Fideicommisses muß die Anordnungen des Stifters genau befolgen. Er hat blos das Recht der Nutzung und des Fruchtgenusses, darf dagegen die Substanz des Fideicommisses in keiner Weise veräußern oder belasten, außer so weit der Testator dies ausdrücklich gestattet hat.

Von den adeligen Güterfamilienfideicommissen. (Art. 2525—2580.)

Art. 2525. Ein adeliges Güterfamilienfideicommiß entsteht nur durch eine ausdrückliche Stiftung, vermöge welcher das mit dem Fideicommisse belegte Gut 1) bei Strafe der Nichtigkeit nicht veräußert, auch 2) gar nicht oder nicht über einen unabänderlich bestimmten Preis (Antrittspreis) hinaus beschuldet werden darf, sondern 3) zur Erhaltung des Ansehens der Familie, für welche es gestiftet worden, in derselben für immerwährende Zeiten vererbt werden soll.

Art. 2548. Sobald der Fideicommißfolger das Fideicommiß erworben hat, wird er Fideicommißbesitzer (uneigentlich Majoratsherr) genannt, und ist als solcher wahrer Eigenthümer des Fideicommißgutes, nur daß sein Recht durch das Veräußerungs-Verbot und das eventuelle Recht der nach ihm zur Succession berufenen, der Fideicommißanwärter beschränkt ist.

Anmerkung. Wenn das Recht des Fideicommißbesitzers in den Stiftungsurkunden

wie häufig der Fall, als ein erb- und eigenthümliches bezeichnet wird, so darf daraus nicht auf unbeschränktes Eigenthum und auf die Abwesenheit einer fideicommissarischen Belastung geschlossen werden.

Art. 2549. Der Fideicommißbesitzer hat das Fideicommiß nach Außen zu vertreten, er übt auf den ritterschaftlichen Versammlungen das Stimmrecht aus und ist bei allen das Fideicommiß betreffenden Rechtsstreitigkeiten, activ und passiv als Kläger, wie als Beklagter legitimirt. Urtheile, welche in einem, das Fideicommiß betreffenden Proceßergehen, sind daher auch von den Anwärtern anzuerkennen, sofern sie nicht gerade zu stiftungswidrig und daher nichtig sind. Die Kosten des Rechtsstreites hat der Fideicommißbesitzer zu tragen.

Art. 2550. Die Anwärter können bei einem solchen Rechtsstreit (Art. 2549) als accessorische Intervienten auftreten, auch gegen die Erkenntnisse Rechtsmittel anmelden, wenn der Fideicommißbesitzer dieses versäumt, haben aber davon, wenn sie unterliegen, die Kosten zu tragen.

Art. 2551. Dem Fideicommißbesitzer gebührt nicht nur die vollständige Nutznießung der Fideicommißgüter, sondern auch der auf denselben gefundene Schatz. Er ist auch zur Aenderung im Wirthschaftssystem berechtigt, sofern dies der Stiftungs-Urkunde nicht widerspricht, und der Werth, so wie der Ertrag des Gutes dadurch nicht vermindert wird. Für die ohne sein Verschulden erfolgte Verminderung der Substanz hat er nicht zu haften.

Art. 2552. Verfügungen, welche der Fideicommißbesitzer über die Früchte des Fideicommißguts für die Dauer trifft, nämlich Verpachtungen des Gutes oder einzelner Theile, Einräumung des Nießbrauches daran, Verpfändung der Früchte und dgl. m. gelten nur für seine Lebenszeit; so daß sein Nachfolger sie ebenso wenig, wie andere Handlungen des Fideicommißbesitzers, welche sich nicht mit der Stiftung vereinigen lassen, anzuerkennen braucht. In Liv- und Estland ist jedoch die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Naturalpacht dem zeitweiligen Fideicommißbesitzer, mit verbindlicher Kraft auch für seinen Nachfolger gestattet; die gänzliche Ablösung der Frohne durch Verkauf ist in Livland nur dann zulässig, wenn sie in der Stiftungsurkunde nicht untersagt ist.*)

Art. 2553. Die auf dem Fideicommisse haftenden öffentlichen und Privatlasten hat der Fideicommißbesitzer zu tragen. Mit neuen dauernden Lasten darf er dasselbe jedoch nicht beschweren, namentlich — bei Strafe der Nichtigkeit — keine Servituten oder Reallasten daran einräumen. Für Deteriorationen des Fideicommißgutes haftet der Fideicommißbesitzer, wenn ihm dabei Arglist oder grobe Vernachlässigung zur Last gelegt werden kann, dem Fideicommißfolger nicht nur persönlich, sondern auch mit seinem Allodial-Vermögen. Aus letzterem müssen daher auch die Allodialerben Verschlimmerungen der Art vergüten.

---

*) In Livland ist auf Fideicommißgütern die Ablösung des Bauerlandes durch Verkauf mit Allerhöchster Genehmigung vorgenommen worden. Der für jeden einzelnen Fall erlassene Ukas enthält immer die Bestimmung, in welcher Weise das durch den Bauerlandverkauf gewonnene Geld sicher anzulegen ist.

Bemerkungen.

1) ad Art. 574 fgg. (und 772 fgg.)

Die Art. 574 fgg. namentlich Art. 577 fgg. dienen auch als Erläuterung zu Art. 772 fgg. („von Gebäuden"), sofern nach ihnen die Ansprüche auf Ersatz zu beurtheilen sind, die unter Umständen der Nutzungseigenthümer fordern kann z. B. der Erbpfandbesitzer, welchem nach Art. 1564 im Falle der Einlösung durch Verpfänder in Livland und Estland alle erweislichen nothwendigen und nützlichen — nicht auch die bloß verschönernden — Verwendungen, in Curland überhaupt alle vom bisherigen Pfandbesitzer aufzugebenden Verwendungen ersetzt werden müssen.

Auch dem Pachter oder Miether müssen die auf die Sache verwendeten nothwendigen und nützlichen Kosten vom Verpachter oder Vermiether auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen über Kostenersatz (Art 578 fgg.) vergütet werden. (Art. 4066.)

Nach denselben Artikeln (578 fgg. und 772 fgg.) werden auch vom Pastor gemachte Verwendungen zu beurtheilen sein, denn mit den Aufgeben der Stelle wird der Grund und Boden, an welchem er während seiner Amtsführung Eigenthumsrechte (dominium utile) besaß, ein fremder wie dem Erbpfandbesitzer, wenn die Einlösung durch den Verpfänder eintritt. Der Anspruch Pastoris wird sich aber entweder gegen das Kirchspiel richten, wenn seine Verwendungen dem Kirchspiele zu Gute kommen, z. B. wenn es sich um Gebäude handelt, welche das Kirchspiel zu erbauen und zu erhalten verpflichtet ist — im welchem Falle Pastor mit der Geltendmachung seiner Forderung nicht bis zu seinem Abgange zu warten braucht — oder gegen seinen Nachfolger z. B. bei allerlei nützlichen Verwendungen. Doch darf nicht übersehen werden, 1) daß die nützlichen Verwendungen nur so weit wiederzuerstatten sind, als der Genuß der Früchte nicht schon Entschädigung gewährt hat (Art. 579); 2) daß der zu ersetzende Betrag der nützlichen Verwendungen die Kräfte desjenigen, an den der Anspruch auf Vergütung erhoben wird (hier also des Nachfolgers im Amte) nicht übersteigen darf, da dieser dann zum Ersatz nicht angehalten werden kann und nur das Recht der Wegnahme der Verwendung bleibt, wenn sie ohne Beschädigung der Hauptsache geschehen kann. (Art. 581.)

Eine Mahnung an jeden Pastor, nicht Verwendungen zu machen, welche seine oder seines Nachfolgers Kräfte übersteigen, und Maß zu halten in seinen Forderungen!

2) ad Art. 887 Pkt. 3 und Art. 1256.

Nach Art. 1256 darf der Nutzungseigenthümer nur für die Dauer seines Rechtes eine Servitut an dem von ihm besessenen Grundstücke einräumen. Zu den Servituten gehört auch der Nießbrauch. Es kann demnach keinem temporellen Eigenthümer, also auch dem Pastor nicht, verwehrt sein, an einem Theile des ihm zukommenden Landes zu Gunsten irgend einer Person Nießbrauch zu bestellen (vorausgesetzt, daß dadurch die Substanz des Besitzthums nicht geschädigt wird) wenn es nur für die Dauer des Rechtes des zeitweiligen Eigenthümers geschieht, der Nießbrauch also mit dem Tode dessen, der ihm bestellt, oder mit seinem Abgange von der Stelle eo ipso aufzuhören hat. Dadurch wird weder das Grundstück selbst noch auch der Rechtsnachfolger geschädigt.

Was das General-Consistorium — nachdem der Provinzial-Synode Gelegenheit gegeben war, ihre Meinung darüber zu äußern, den Pastoren verboten hat, nämlich

ad dies vitae auf regulativmäßige Intraden zu verzichten, ist etwas Anders, denn da handelt es sich um Einnahmen die aus Leistungen der Gemeinde oder der Gemeindeglieder stammen. Diese gerathen durch solchen Verzicht in Vergessenheit und lassen sich nachher gar nicht mehr, oder nur sehr schwer wieder einführen. (cf. Circulair-Befehl des Livl. Cons. d. d. 25. Juni 1863 № 2 I. b.)

3) ad Art. 889 Pkt. 1.

Zwei Pastorate besitzen seit unvordenklichen Zeiten Krüge. Selbstverständlich haben sie auch nach Emanirung des Gesetzes, nach welchem den Pastoraten das Recht der Krügerei nicht zustehen soll, ihr Eigenthumsrecht an den Krügen behalten, während kein anderes Pastorat diese Ausnahmen als Präcedenzfälle ansehen und Krüge, wo sie nicht existiren, anlegen darf.

4) ad Art. 947. Anmerkung.

Diese Anmerkung weist wegen der Ausnahmen, welche in Beziehung auf den Art. 947 des Priv.-Rechts für die Prediger hinsichtlich der Pastoratsländereien 2c gelten, auf Art. 477 fgg. des K.-Gesetzes von 1832 hin. Es fällt aber auf, wenn man die betreffenden Art. des K.-Ges. (§ 477—501 oder Art. 623—656 der neuen Ausgabe) durchliest, daß in diesen Artikeln die Pastorate gar nicht genannt werden, denn in den angeführten §§ der K.-Ges. wird von den Rechten und Pflichten der Kirchenvorsteher und Kirchenräthe, Collegien 2c., von den Oberkirchenvorsteher-Aemtern und von den Kirchen-Inspectoren gehandelt. Zu den Pflichten der Kirchenvorsteher gehört aber nach den eben erwähnten §§ des Kirchengesetzes die **unmittelbare** Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufsicht des Oberkirchenvorsteher-Amtes, welches darüber dem General-Consistorio, als der obersten Aufsichtsbehörde zu berichten hat.

Unter unmittelbare Verwaltung der Kirchenvorsteher aber stehen die Pastoratswidmen nicht, denn nach Art. 459 (neue Ausgabe Art. 603 Anm. 1) und den R.-R.-G. vom 26. December 1840 und 26. October 1842 gehören sie ihrer Bestimmung nach wohl im Allgemeinen zum Kirchengute, werden aber von dem übrigen Vermögen der Kirche als dominium utile der Geistlichkeit*) ausdrücklich unterschieden — Art. 603 Anm. 1 (§ 459) des K.-Ges. nennt die Pfarr-Widmen dominium utile der Geistlichkeit, die Gnadenhaken und andere Ländereien aber Eigenthum der Kirche — wobei in gegebener Veranlassung, indem eine Bevormundung der Pastoratsinhaber intendirt war, die auf dieses Gut Bezug habende Verwaltung, als der Geistlichkeit unbestreitbar zukommend, anerkannt und die beanspruchte Beaufsichtigung aus diesem Grunde, und weil dadurch die der Geistlichkeit aus den Widmen zustehenden Einkünfte vermindert werden könnten, als unzulässig abgewiesen wird. (R.-R.-G. v. 26. December 1840.)

Wenn nun auch in den oben angeführten §§ des K.-Ges. 477 fgg. von den Pastoraten nicht ausdrücklich die Rede ist, so handelt doch der Schlußsatz von § 494 (welcher in der neuen Ausgabe einen besondern — den Art. 648 bildet) implicite auch von den Pastoraten. Dieser Artikel lautet wörtlich:

*) Zu beachten ist, daß die Einnahmen vacanter Pfarren, wenn die Wittwe des verstorbenen Pastors sie nicht genießt, der Predigerwittwengenusse des Kreises, nie aber der Kirche zufallen. cf. K.-G. 227 (Art. 358 der neuen Ausgabe.)

„Ueberhaupt sind die Oberkirchenvorsteher-Aemter verbunden, in ihren „Verfügungen die in dieser Hinsicht in Livland bestehenden Verord- „nungen und Einrichtungen, soweit die besonderen Localver- „hältnisse anderer Gouverements solches gestatten, zur Richtschnur „zu nehmen."

Damit sind alle für die Oberkirchenvorsteher-Aemter bis zum Jahre 1832 in Geltung gewesenen alten Verordnungen, z. B. die Instruction für die Oberkirchenvorsteher-Aemter von 1774 u. a. m. auch nach Emanirung des K.-G. v. 1832 als zu Recht bestehend, ausdrücklich anerkannt und darum werden wir alle speciellen Bestimmungen über die Pastorate, welche sich im Kirchengesetz nicht finden, in diesen Verordnungen zu suchen haben, so weit diese den, das Recht Pastoris erläuternden Bestimmungen des Kirchengesetzes (Art. 603 Anm. 1) und der R.-R.-G. nicht widersprechen.

Nach diesen Verordnungen hat das Oberkirchenvorsteher-Amt die Aufsicht über das äußere Kirchenwesen, wozu das Vermögen der Kirchen und der zu ihnen gehörigen milden Stiftungen gehört (vgl. die in der Campenhausenschen Sammlung § 17 u. 91 angeführten Gesetzesstellen). Zu diesen Stiftungen aber werden nach Art. 595 des III. Thls. des Prov.-Codex (und II. Thl. Art. 927) die Pastorate, Predigerwittwenländereien 2c. gerechnet. Darum hat das Oberkirchenvorsteher-Amt außer der Verpflichtung, die Pachtcontracte welche über, den Predigern und Kirchendienern gehörige Ländereien abgeschlossen werden, zu controliren und zu genehmigen (Prov.-Codex Thl. III. Art. 890) auch die Pflicht, — wenn ein Pastor gegen Art. 887 Pkt. 2 (Vernichtung einzelner Theile oder Nutzungen des Gutes, oder Nutzung, welche dem Gute zum Schaden gereicht) oder Pkt. 3 (Belastung des Gutes mit neuen Servituten, welche den Werth desselben verringern können), fehlen sollte einzuschreiten — cf. die Campenhausensche Sammlung § 91 nebst den daselbst angeführten Gesetzesstellen, wonach die Prediger als **Pastorats-Inhaber** und als Theilnehmer an der Verwaltung des äußeren Kirchenwesens [sie führen ja nach dem Gesetze einen Schlüssel der Kirchenlade, in welcher das unter der Aufsicht des Oberkirchenvorsteher-Amtes stehende Kirchenvermögen aufbewahrt wird] unter die Oberkirchenvorsteher-Aemter sortiren.

Wie aber unter Umständen eine Person, die in ihren Ausgaben kein Maß kennt nach Art. 506 fgg. des Prov.-Privatrechts auf Antrag der Angehörigen und auf Anzeige der Polizei, nach Art. 87 auf Antrag der Ehefrau, nach Art. 2494 auf Antrag der Vertragserben durch Erkenntniß der Civilobrigkeit für einen Verschwender erklärt und unter Curatel gestellt werden kann — obgleich den erwähnten Angehörigen und Instanzen doch sonst das Recht, sich in die private Wirthschaft eines Mündigen einzumischen, nicht zusteht, wie ferner die Anwärter eines Fideicommisses nach Art. 2555 berechtigt sind, — wenn der Fideicommißbesitzer sich Deteriorationen zu Schulden kommen läßt (Art. 2553) — Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen und zu diesem Zweck das Einschreiten der Obrigkeit zu beantragen, so muß, da der Rechtsnachfolger Pastoris sein Nachfolger im Amte ist, der keine Möglichkeit hat, sein Recht zu schützen, irgend Jemand existiren, der sein Interesse, wahrnimmt, wo es gefährdet erscheint. Diese Person ist nun naturgemäß der Kirchenvorsteher, welcher beim Abgange eines Pastors die Verwaltung des Pastorats zu übernehmen und dasselbe dem neu eintretenden Pastor zu übergeben hat (vgl. die obenerwähnte Campenhausensche Sammlung § 204.) Er hat die

Pflicht darüber zu wachen, daß das Pastorat und die sonstigen Kirchenländereien nicht deteriorirt werden.

Nach den angeführten Gesetzen, — Kirchengesetz v. 1832 § 459 (Art. 603 Anm. 1) und den erwähnten Reichsrathsgutachten stehen also Pastori wie die Einnahmen der Pfarrwidmen, so auch die auf das Gut Bezug habende Verwaltung zu, doch ist er als ein nur temporeller Besitzer seiner vorgesetzten Behörde, nämlich dem Oberkirchenvorsteher-Amte für seine Bewirthschaftung des Pastorats verantwortlich (cf. Campenhausensche Sammlung § 91) d. h. er hat für seine Vornahmen in der Bewirthschaftung zu verantworten, sofern sie dem Pastorate zum Nachtheile gereichen, der Kirchenvorsteher aber hat das Einschreiten des Oberkirchenvorsteher-Amtes, wenn Deteriorirung des Pastorats vorkommen sollte, zu veranlassen. Das ist aber kein Aufsichtsrecht, welches dem Kirchenvorsteher über Pastoris-Wirthschaft zustände*) wie ein solches Recht weder der Ehefrau über ihren Mann, noch den Angehörigen über ihren Anverwandten noch auch der Polizei über einen Privatmann hinsichtlich seiner Ausgaben, zusteht, obgleich sie unter Umständen bei der competenten Behörde auf eine Prodigalerklärung (Prov.-Privatrecht Art. 506) antragen können.

Es hat also Pastor, weil ihm die Verwaltung des Pastorats gesetzlich zusteht, mit seinem Beutel für Deteriorirungen des Pastorats, wenn sie nicht ohne sein Verschulden, durch unabwendbare Naturereignisse 2c. eintreten, zu verantworten, wie der Kirchenvorsteher für die kirchlichen Capitalien und diejenigen kirchlichen Immobilien, welche zum Unterhalt der Kirche, und nicht speciell Pastorisch, dienen. Solche kirchliche Vermögensobjecte verwaltet der Kirchenvorsteher mit jährlicher Rechenschaftsablegung an seine Oberbehörde und mit voller Verantwortlichkeit ihr gegenüber (K.-Ges. v. 1832 § 475 — Art. 621 der neuen Ausgabe.)

Ueber die Verwaltung der Pastoratswidmen werden nirgends jährliche Rechenschaftsberichte gefordert, wohl aber Sicherstellung der Widmen selbst durch genaue revisorische Vermessung, Klarstellung streitiger Gränzen 2c. wofür der Kirchenvorsteher zu sorgen und worüber das Oberkirchenvorsteher-Amt zu wachen hat.

In einem Falle kann der Kirchenvorsteher — statt des Pastors — für die Bewirthschaftung (resp. Verwirthschaftung) des Pastorats verantwortlich gemacht werden, wenn er nämlich auf Bitte und in Vollmacht Pastoris die Verwaltung übernommen hat — sei es, daß er dann die Wirthschaft selbst führt, oder an Stelle des Pastors verpachtet; dann ist er aber nicht als Kirchenvorsteher, sondern als Vollmachtsnehmer Pastoris auf Grund und nach dem Umfange der Vollmacht verantwortlich.

---

*) Das Recht und die Pflicht des Kirchenvorstehers ist, der competenten Behörde zu denunciren, wenn Deteriorirung des Pastorats anzunehmen ist, nicht aber von sich aus einzuschreiten. Jeder Arrendator (Pachter) muß sich eine jährliche Revision seiner Wirthschaft gefallen lassen, was aber von keinem Nutzungseigenthümer gilt, obgleich alle Nutzungseigenthümer mit alleiniger Ausnahme des Erbpfandbesitzers für Deteriorirungen verantwortlich sind. Das Oberkirchenvorsteher-Amt als Aufsichtsbehörde hat selbstverständlich das Recht der Revision des Pastorates, was eine außerordentliche Maßregel ist, wie es auch ausnahmsweise vorgekommen ist, daß diese Behörde es für nothwendig gehalten hat, den Zustand der Kirchen, Pastorats- 2c. Gebäude in Augenschein zu nehmen und damit die Thätigkeit der Kirchenvorsteher einer Revision zu unterziehen. Es ist, wie sich solches actenmäßig nachweisen läßt, auch bisweilen vom Oberkirchenvorsteher-Amte dem Pastor zur Pflicht gemacht worden, der Behörde zu berichten, wenn die Kirchenvorsteher die ihnen zur Instandsetzung von Gebäuden oder zur Herstellung von Krügen ertheilte Frist ungenutzt sollten verstreichen lassen. Dem Pastor ist also damit die eventuelle Denunciation des Kirchenvorstehers zur Pflicht gemacht worden, womit keine Behörde ihn aber zum Vorgesetzten oder Aufseher des Kirchenvorstehers eingesetzt hat.

5) ad Art. 948. Anmerkung.

In der Anmerkung zu dem obigen Artikel wird auf dieselben §§ des Kirchengesetzes wie in der Anmerkung zu Art. 947 verwiesen. Die speciell hier zu berücksichtigenden Bestimmungen möchten wohl in § 482 und 487 (Art. 628 und 633 der neuen Ausgabe) zu suchen sein, wo von kirchlichen Bauten und Reparaturen die Rede ist, welche der Kirchenvorsteher aus den Mitteln der Gemeinde zu bestreiten hat — vgl. auch den Circulär-Befehl des Livl. Consistorii vom 23. Februar 1861 № 2 Pkt. I., durch welchen den Predigern eröffnet wird, daß der Livl. Landtag den Grundsatz anerkannt haben, daß bei Kirchen-, Schul- und Pastoratsbauten und Reparaturen die Pastoratshöfe von der Repartition eximirt seien, was einigen Kirchspielen angestatten worden war. (vide auch Gouv.-Zeitung vom 23. Januar 1861 № 9). Hiemit möchte nach § 476 des Kirchengesetzes von 1832 (neue Ausgabe Art. 622, woselbst noch auf die, in der alten Ausgabe fehlende, Anmerkung zu achten ist, zu vergleichen sein, wonach die der Kirche und den Geistlichen gehörigen Gebäude, so weit sie von ihnen selbst bewohnt werden, von Einquartirung und verschiedenen Abgaben befreit sind, die auf anderen Immobilien ruhen. Auch zur Zahlung der Hakenbeiträge werden die Pastorate nicht in demselben Maße, wie die übrigen Landgüter in Livland, herbeigezogen, sondern nur in dem Maße, in welchem Kronsgüter an diesen Abgaben theilnehmen.

6) ad Art. 1057.

Die Pastorate, welche Wälder besitzen, müssen auch die im obigen Artikel angeführten Nutzungen haben. Das Reichsrathsgutachten vom 26. December 1840 sieht ausdrücklich die Widmenwälder als Einnahmequellen der Prediger an. Das Recht der Nutzung der Widmenwälder durch die Prediger ist also nur nach Art. 887 Pkt. 2 und Art. 949 (Verbot der Schädigung und der Verminderung der Substanz) zu beschränken. Andere Beschränkungen sind nirgends gesetzlich begründet, dürfen auch nicht angenommen oder vermuthet werden, weil die Vermuthung immer für die Freiheit des Eigenthums spricht (Art. 708.) Der Nutzungseigenthümer aber erwirbt, wie der volle Eigenthümer der Hauptsache, die Früchte derselben im Augenblicke der Entstehung (Art. 751). Unter Frucht im weiteren Sinne ist jeder Vortheil zu verstehen, der sich aus dem Gebrauche einer Sache (Hauptsache) ziehen läßt (Art. 553), Früchte im engeren Sinne aber sind alle Erzeugnisse einer Sache, sie mögen nun durch die Kraft der Natur aus ihr hervorgegangen (natürliche Früchte) oder Einkünfte sein, welche eine Sache in Folge besonderer Rechtsverhältnisse abwirft (bürgerliche Früchte — zu welchem namentlich Pacht- und Miethzins, Grundzinsen und Zinsen von Capitalien 2c. vide Art. 554 — gerechnet werden.)

Die Früchte eines Waldes sind, abgesehen von den Nebennutzungen, sein durchschnittlicher Jahreszuwachs an Holz. Das nach diesem Zuwachse zu bestimmende Jahresquantum an Bau-, Brenn- oder Nutzholz wird denjenigen Theilen des Waldes entnommen, welche nach einem rationellen Wirthschaftsplane in dieser Beziehung schlagfähig sind. Wer sich nun in seiner Wirthschaft auf diesen Jahreszuwachs — den Etat — beschränkt, schädigt nicht die Substanz. Ueberschreitungen des Etats können unter Umständen z. B. wenn der Bedarf im Falle von Neubauten 2c. in einem Jahre bedeutend größer ist, als in andern Jahren, wo vielleicht eine bestimmte Holzgattung dem Walde unter dem Etat oder gar nicht entnommen zu werden braucht, — oder in Folge

besonderer Unglücksfälle (Insectenfraß, Waldbrand 2c.) nothwendig werden, um den Nachwuchs des Waldes nicht zu hindern und um den Verderben des krank gewordenen Holzes vorzubeugen. In diesem Falle wird der Erlös auf die Jahre zu ertheilen sein, deren Ertrag voraus genommen worden ist.

Stellt sich aber bei einer Waldtaxation heraus, daß ein Pastor dem Walde eine Reihe von Jahren unter dem Etat Holz entnommen hat, so hat er damit Vorräthe aufgespeichert, die wenn er selbst nicht mehr im Besitze der Pfarre sein sollte, seinem Nachfolger zu Gute kommen, wie der Schatz, welchen der Vorgänger im Besitz nicht gefunden hat, dem gegenwärtigen Besitzer gehört, der so glücklich ist, ihn zu heben (Art. 950).

Wie diese Vortheile dem augenblicklichen Nutzungseigenthümer zu Gute kommen, so muß er sich auch jeden Nachtheil, den sein Vorgänger im Besitz verursacht hat, gefallen lassen, wenn dieser sich dabei nicht der Arglist oder grober Vernachlässigung schuldig gemacht hat.

Während nun in der Landwirthschaft zu jeder Zeit eine Aenderung oder Verbesserung des Wirthschaftssystems vorgenommen und in ein paar Jahren durchgeführt werden kann, gehört dazu bei der Waldwirthschaft eine lange Reihe von Jahren.

Wer nun bei der Nutzung eines Waldes für die Schädigung der Substanz verantwortlich gemacht werden kann, hat sich nicht bloß vor Arglist, sondern auch vor grober Vernachlässigung — welche beide dem Nachfolger in Besitz einen Anspruch auf Entschädigung gewähren — zu hüten.

So lange noch die die Wälder verwüstende Plänterwirthschaft, d. h. daß man überall im Walde die ältesten Bäume schlug, üblich war und für das beste Wirthschaftssystem galt, konnte man auch den Predigern keinen Vorwurf daraus machen, daß sie nicht besser zu wirthschaften verstanden, als andere Leute. Jetzt aber, wo in jedem Kreise Livlands schon wissenschaftlich gebildete Forstleute existiren, wird es wohl als Pflicht eines jeden Pastors anzusehen sein, dessen Pastorat einen wirklichen Wald — und nicht ein bloßes Gehege — besitzt, für eine, den gegenwärtigen Anforderungen an eine gute Waldwirthschaft entsprechende forstmäßige, — nicht bloß revisorische Eintheilung und Taxation seines Waldes, einen genauen Wirthschaftsplan, der von Zeit zu Zeit in Folge unvorhergesehener Ereignisse zu emendiren ist, und eine regelmäßige Inspictrung der Wirthschaft durch einen wissenschaftlich gebildeten Forstmann zu sorgen. Die Unkosten einer so verbesserten Waldwirthschaft fallen ebenso, wie die Vortheile derselben, selbstverständlich dem Pastor zu, wie er auch selbst für die Eintheilung seiner Felder auf eigene Kosten sorgen muß, wenn er in der Landwirthschaft zu einem neuen Systeme übergehen will. Die Unkosten machen sich aber bei jedem verbesserten Wirthschaftssystem durch die gesteigerten Erträge bezahlt.

Vom Kirchspiel kann nach Herkommen und Gesetz nur eine Aufnahme und Sicherstellung der Gränzen des Pastorats d. h. eine revisorische Vermessung der Pastoratsländereien erwartet werden oder eine Vermessung der Pastoratsländereien behufs Ermittelung der Abgabenpflicht cf. Reg.-Patent vom 4. December 1872 № 101.

7) ad Art. 1156—1164 (Hölzungsgerechtigkeit.)

Mit dem Hölzungsrechte ist nicht zu verwechseln das Recht, welches viele Pastorate haben, daß ihnen aus den Gutswäldern Holz geliefert wird, welches von den Höfen angewiesen, von den Bauerschaften aber aufgehauen und angefahren werden muß.

Diese Gerechtigkeit gehört, wie die Korngerechtigkeit ꝛc., zu den Reallasten. Wo aber nach dem bestätigten Regulative einem Pastorate nur das Hölzungsrecht in den Hofswäldern zukommt, die Bauerschaften aber später zur Erleichterung Pastoris sich zum Aufhauen und Anfahren des Holzes verpflichtet haben, bleibt die Verpflichtung des Hofes dem Pastorate gegenüber unverändert, d. h. sie wird für ihn nicht zu einer Reallast, sondern bleibt eine Servitut.

8) ad Art. 4109.

Der Pacht- oder Miethcontract erlischt nach dem angeführten Artikel durch das Erlöschen des Rechtes, das der Verpachter oder Vermiether an dem Pacht- oder Miethgegenstande hatte. Dieser Fall tritt auf Pastoraten hinsichtlich des Hofslandes — auf Bauerland findet Art. 4109 keine Anwendung (vide Art. 4127) — ein, wenn ein Pastor stirbt (vide Art. 4113) oder seine Pfarre verläßt. Sein Nachfolger braucht den aus der Zeit seines Vorgängers stammenden Pachtcontract über Pastoratshofsland nicht anzuerkennen. Es ist darum eine Gesetzwidrigkeit, wenn wie es mitunter vorgekommen, das Kirchspiel dem Pachter des Pastoratshofslandes dafür garantirt, daß der Pachtvertrag auch in dem Falle fortbestehen soll, wenn ein Wechsel in der Person des Pastors eintritt. Das heißt aber dem dereinstigen Pastor vorschreiben wollen, in welcher Weise er die Pastoratsländereien nutzen soll, was seiner freien Entschließung zu überlassen ist. Uebrigens könnte ein Pastor, der von einer andern Pfarre kommt und eine eingerichtete Wirthschaft mitbringt, dadurch geschädigt werden, indem er, wenn er eine derartige Abmachung respectiren müßte, gezwungen wäre, seine Wirthschaft mit Verlust aufzulösen.

9) Ueber Pachten auf Pastoraten.

Nach § 481 der Livl. B.-B. von 1819 soll der Kirchspielsrichter die Corroboration von Bauerpachtcontracten auf Pastoraten erst vornehmen, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß die Kirchspielseingepfarrten diese Contracte bestätigt haben (cf. die Campenhausensche Sammlung § 237.)

Die Verfasser der B.-B. von 1819 sind offenbar von der Anschauung ausgegangen, daß das Kirchspiel der Eigenthümer, der Pastor aber der Nutznießer des Pastorates sei, denn nach Livländischen und Estländischem Gewohnheitsrecht, welches in den Art. 1217 des prov. Privatrechts übergegangen ist, darf der Nießbraucher nicht wie in Curland — ohne Bewilligung des Eigenthümers die Ausübung seines Rechtes unentgeltlich oder pacht- oder miethweise Andern überlassen, sondern bedarf zu einer solchen Ueberlassung der ausdrücklichen Genehmigung des Eigenthümers.

Wäre nun aber das Kirchspiel der Eigenthümer (nicht Obereigenthümer) des Pastorats und der Pastor nur Nießbraucher, so stünde selbstverständlich dem Convente das Aufsichtsrecht über das Pastorat [welches factisch nur dem Oberkirchenvorsteher-Amte zukommt] und damit auch die Befugniß zu, die Verpachtung der Pastoratsbauerländereien zu regeln und zu überwachen, und da seit 1870 auch die Delegirten der Bauergemeinden vollberechtigte Glieder der Kirchenconvente sind, so wäre der Pastor beim Verpachten seines Bauerlandes auch von dem Votum der Bauergemeindedelegirten, welche nicht selten die Majorität auf dem Convente bilden können, abhängig. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß dann auch der Delegirte der Pastoratsbauerschaft über die Verpachtung des Pastorats-Bauerlandes mitzustimmen und mitzubestimmen haben würde.

Es ist auch jetzt noch, trotz der Reichsrathsgutachten vom 26. December 1840 und vom 26. October 1842, trotz des Art. 603 Anm. 1 der neuen Ausgabe des Kirchengesetzes (§ 459 von 1832) und trotz des prov. Privatrechts eine landläufige Ansicht, welche den Pastor für den Nutznießer des Pastorats hält. Sie ist auch in der im Jahre 1840 dem Reichsrathe zur Entscheidung vorgelegten Frage ausgesprochen: „ob diejenigen Widmen, welche von unserer Obrigkeit, oder dem ehemaligen Orden der Geistlichkeit zur Nutznießung übergeben worden, als Eigenthum der Krone, oder der Kirche anzusehen seien.

Der Reichsrath beantwortet die an ihn gestellte Frage in seinem Gutachten vom 26. December 1840, den § 459 der Kirchenverordnung von 1832 interpretirend, wörtlich wie folgt: „es ist klar, daß die Widmen dominium utile der Geistlichkeit ausmachen, nach deren Rechten derselben nicht nur alle Einkünfte zugute kommen, sondern auch die auf solches Gut Bezug habende Verwaltung **unbestreitbar** zusteht.

Aus diesem Grunde wird der im Jahre 1833 erhobene, aber auf das Curländische Forstreglement von 1804 (also auch ein Allerhöchst bestätigtes Gesetz) sich gründende Anspruch des Forstdepartements, die Forste der sogenannten Kronspastorate der Jurisdiction des Forstdepartements und der Aufsicht der Verwaltung des Kronseigenthums zu unterwerfen, als den Rechten der Geistlichkeit widersprechend, und weil eine solche Einmischung in die innere Verwaltung der Forsten die der Geistlichkeit aus den Widmen zustehenden Einkünfte vermindern könnte, abgewiesen, und die bis 1833 in Curland bestandene Ordnung wiederhergestellt.

Durchs Reichsrathsgutachten vom 26. October 1842 wird das in Bezug auf Curland erlassene Gesetz vom 26. December 1840 auch auf Livland und die Insel Oesel, durch Aufnahme in das Kirchengesetz (neue Ausgabe Art. 603 Anm. 1) aber auf alle Pastorate, also auch außerhalb Livlands und Curlands, ausgedehnt.

Durch Publikation des Reichsrathsgutachtens vom 26. October 1842 in Livland (mit Oesel) ist die durch § 481 der B.-B. v. 1819 beanspruchte aber factisch nie ausgeübte Bevormundung der Pastoren beim Abschluß von Pachtcontracten (denn factisch sind auf den Pastoraten keine Pachtcontracte bis 1842 vorgekommen, sondern ist die Frohne nach dem durch die Bauer-B. v. 1804 vorgeschriebenen Wackenbüchern geleistet worden) eo ipso beseitigt, wie die beanspruchte Bevormundung hinsichtlich der Widmenforste in Curland durchs Reichsrathsgutachten vom 26. December 1840) denn dieses Gutachten entscheidet ja nicht bloß eine specielle Streitfrage, sondern in Veranlassung eines Streits auch eine Principienfrage, daß nämlich die Pastorate dominium utile der Geistlichkeit sind, und aus diesem Grunde — nicht aber weil den Kirchenvorstehern die Aufsicht über die Pastorate zustände — wurde der Verwaltung des Kronseigenthums das Aufsichtsrecht über die Widmenforste abgesprochen.

Der 1865 eingeführte III. Theil des Prov.-Codex nimmt darum auch, obgleich dort sonst nicht unterlassen wird, die Bauerverordnungen, wo nöthig zu citiren,*) auf die nach § 481 der B.-B. v. 1819 ausgearbeiteten §§ 18, 19 und 199 der B.-B. von 1860 (cf. § 31, 32 und 231 der B.-B. von 1849) keine Rücksicht, sondern spricht den

*) cf. Art. 882, wo bei der Bestimmung, daß das Bauerland mit Berücksichtigung der in den Bauerverordnungen enthaltenen Bestimmungen zu verpachten ist, auf § 6 fgg. der B.-B. von 1860 — Unterscheidung von Hofs- und Bauerland und Unverletzlichkeit des letztern hingewiesen wird.

Predigern in Art. 890 das Recht zu, die zu ihrem Unterhalte bestimmten Ländereien (wozu nach Art. 609 u. 882 des Hofs- und Bauerland gehört) zu verpachten, wozu aber — offenbar wegen Art. 887 Pkt. 2, und im Interesse des Nachfolgers, welches wahrzunehmen namentlich in Bezug auf die Rödungen in allen alten Protokollen der Kirchen-Visitations-Commissionen dem Pastor eingeschärft wird — die Einwilligung des Oberkirchenvorsteher-Amtes erforderlich ist, während bei länger als 12 Jahre dauernden und Erbpachten die Genehmigung des Ministers des Innern eingeholt werden soll. Einer Mitwirkung des Convents oder des Kirchenvorstehers beim Abschluß dieser Contracte geschieht keine Erwähnung und kann auch nicht geschehen, weil eben der Kirchengemeinde nur das Obereigenthum an der Widme zusteht (Art. 945), der Obereigenthümer aber rechtlich keine Dispositionsbefugniß über das zum Nutzungseigenthum abgegebene Grundstück hat*) cf. die Bestimmungen über die übrigen Arten des Nutzungseigenthums (Grundzinsrecht Art. 1324 fgg. Erbpfandbesitz Art 1539 fgg. und Erbpacht Art. 4131 fgg.) und Art. 951, wonach dem Obereigenthümer nur das Recht zusteht, sobald das Recht des Nutzungseigenthümers erlischt, das vollständige Eigenthum am Immobil wieder zu erwerben, sofern dasselbe nicht für immer währende Zeiten zum Nutzungseigenthum bestimmt ist. Das aber die Pfarrwidmen für immerwährende Zeiten zum Nutzungseigenthum bestimmt sind, möchte wohl keinem Zweifel unterliegen.

Nicht die Reichsrathsgutachten vom 26. December 1840 und 26. October 1842 sind durch die §§ 31, 32 und 231 der Bauerverordnung von 1849 (§ 18, 19 u. 199 der B.-V. von 1860) als aufgehoben zu betrachten — sie werden im Gegentheil in der neuen Ausgabe des Kirchengesetzes und in dem 1864 herausgegebenen III. Theile des Prov.-Codex als Quellen angeführt sondern die die Pastorate betreffenden, den angeführten R.-M.-G. widersprechenden, Bestimmungen der Bauerverordnung sind eo ipso ungültig, weil eine Agrar- und Bauerverordnung nie und nimmer die vom Kaiser einem Stande zuerkannten Privilegien abschaffen kann. Die Verfasser der Bauerverordnungen von 1849 und 1860 haben die mehrgedachten Reichsrathsgutachten offenbar nicht gekannt und darum nicht berücksichtigen können.

Der Reichsrath hat bei der Durchsicht der B.-V. sein Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten gehabt, daß die Stellung der Bauern zeitgemäß verbessert werde, und nicht vorausgesetzt, daß sich Widersprüche gegen zu Recht bestehende Gesetze in den Bauerverordnungen finden könnten. So haben sich denn Bestimmungen einschleichen können, wie die §§ 1006 und 1007 der B.-V. v. 1849, wonach die Trauerfrist der nicht schwanger zurückgebliebenen Wittwe 5 Monate und die des Wittwers 3 Monate betragen soll, während § 82 des K.-Ges. von 1832 für die nachweislich nicht schwangere Wittwe eine Trauerfrist von 3 Monaten, und für den Wittwer von 6 Wochen vorschreibt. Die Prediger haben sich bei Trauungen verwittweter Personen ohne Zweifel nach § 82 des K.-G. gerichtet und nicht nach der B.-V. von 1849. Die eben angeführten §§ und § 1137 der B.-V. von 1849 — den Feldbiebstahl betreffend — sind crude unde aus der B.-V. von 1819 abgeschrieben worden ohne Rücksicht darauf, ob sie

*) Wo das verkannt worden ist, haben sich die Convente mitunter erlaubt, zur Erleichterung der Baulast des Kirchspiels den Pastoratswäldern das nöthige Holzmaterial zu Kirchen-, Pastorats- und Schulbauten, welches gesetzlich die Höfe mit Ausnahme des Pastoratshofes, herzugeben haben, zu entnehmen und dadurch die den Pastoren aus den Widmen zukommenden Einkünfte zu verkürzen. Ein Beweis, wie unzweckmäßig es wäre, den zu gewissen Leistungen zum Besten des Pastorats verpflichteten Kirchenconvent an Stelle des Oberkirchenvorsteher-Amtes zur Aufsichtsbehörde über die Pfarrwidmen einzusetzen.

mit dem Kirchengesetze und dem Strafcodex stimmen oder nicht, und sind — weil sie den eben angeführten Gesetzbüchern widersprechen — todte Buchstaben geblieben, aber erst durch die B.-B. von 1860, den zu Recht bestehenden Gesetzen entsprechend, emendirt worden. Ebenso sind § 231 der B.-B. von 1849 und § 199 der B.-B. von 1860 nur Wiederholungen des § 481 der B.-B. von 1819 und § 31 und 32 der B.-B. 1849 (§ 18 und 19 der von 1860) nur eine weitere Ausführung der antiquirten Bestimmung der B.-B. v. 1819 über die Bauerpachtcontracte auf Pastoraten.*)

Die Bauerverordnung von 1819 ist auch vom Kaiser in toto bestätigt worden, trotzdem aber hat § 518 (die Priestergerechtigkeit und die Accidenzien betreffend), weil den auf Gesetze und alte Gewohnheiten sich gründenden Rechten der Prediger widersprechend, eine Rechtskraft erhalten, sondern ist auf Antrag der Consistorien von Livland und Oesel zunächst vom damaligen Gen.-Gouverneuren Marquis Paulucci suspendirt und darauf mittelst Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Minister-Comités aufgehoben worden. Obgleich nun über diese Allerhöchste Bestimmung den resp. Adels-Corporationen von Livland und Oesel sowie den betreffenden Consistorien Eröffnungen gemacht waren, so hatte doch der Superintendent von Oesel nach einigen Jahren Veranlassung, der Gouvernements-Obrigkeit darüber Anzeige zu machen, daß nach Anleitung der § 518 der Oeselschen Geistlichkeit von Alters her bestandene und ihr zustehende Einkünfte verkürzt würden, was den Gen.-Gouverneuren Baron von der Pahlen veranlaßte, die eben erwähnte, den § 518 der B.-B. von 1819 betreffende, Allerhöchste Bestimmung mittelst Patents der Livl. Gouv.-Regierung vom 5. Juni 1841 № 35 wieder in Erinnerung zu bringen, und anzubefehlen, daß die Prediger und Kirchendiener, wie in Livland so auch in Oesel, im Besitze derjenigen Emolumente und Einkünfte verbleiben müssen, welche nach den vor Emanirung der B.-B. vom 26. März 1819 bestandenen Gesetzen, Verordnungen und unbestrittenen Usancen ihnen gebühren ꝛc.

Gesetze und Verordnungen entschwinden, so lange sie nicht einem Gesetzbuche einverleibt sind, sehr bald dem Auge und darum auch dem Gedächtnisse.

Wie aber die, den § 518 der B.-B. von 1819 betreffende, Allerhöchste Bestimmung bei den localen Autoritäten in Vergessenheit gerathen war, so sind auch die Reichsrathsgutachten von 1840 und 1842 sehr bald vergessen worden und ist die mit den Reichsrathsgutachten nicht übereinstimmende Bestimmung der § 481 der B.-B. v. 1819 in den § 31, 32 und 231 von 1849 und 18, 19 und 199 von 1860 wieder aufgelebt. Eine Aufhebung der die Pastorate betreffenden Bestimmungen dieser §§ ist nicht erfolgt, weil niemals beantragt worden, indem keine Conflicte vorgekommen sind, welche zu Klagen Veranlassung gegeben haben. Es ist eine Aufhebung dieser §§ darum auch nicht nothwendig, weil die Reichsrathsgutachten in Art. 603 Anm. 1 der neuen Ausgabe des Kirchengesetzes ihrem wesentlichen Inhalte nach, im III. Theile des Porv.-Codex aber mehrmals als Quellen, so z. B. der Art. 943 und 945 angeführt werden, so daß sie dadurch der Vergessenheit entzogen sind und kein Zweifel über ihre Geltung aufkommen kann, mithin die Rechte der Prediger klar und sichergestellt sind.

Unklarheit kann nur für den existiren, welcher den Art. 633 der neuen Ausgabe des Kirchengesetzes ohne Rücksicht auf Art. 603 Anm. 1 liest. Nach Art. 633 ist den

*) § 31 und 32 von 1849 und § 18 und 19 von 1860 haben übrigens jetzt nur noch ein historisches Interesse, weil sie von der Conversion der Frohne handeln, welche 1868 überall in Livland durchgeführt ist.

Kirchenvorstehern anvertraut: „die unmittelbare Aufsicht über die unversehrte Erhaltung „des Kirchenvermögens, die Sorge für die öconomischen Angelegenheiten der Kirche, die "Zusammenberufung der Gemeindeconvente ꝛc." Dieser, die Kirchenvorsteher und ihre Pflichten betreffende, Artikel handelt von demselben Kircheneigenthum, das nach Art. 623 unter unmittelbarer Verwaltung der Kirchenvorsteher stehen soll, wobei es unmöglich ist, an die Pfarrwidmen zu denken, weil diese auf Grund der mehrgedachten Reichsrathsgutachten in Art. 603 Anm. 1 als dominium utile der Geistlichkeit von den Gnadenhaken und andern Ländereien, „welche Eigenthum der Kirche sind", unterschieden werden. Wie nun die Einkünfte und die Verwaltung der Widmen und Gnadenhaken den Predigern zugesprochen sind, so kann den Kirchenvorstehern, wo es sich um Ländereien handelt, nur die Verwaltung der „andern Ländereien" zustehen, von denen die Kirche die Einnahmen bezieht, und an denen ihr das volle, ungetheilte Eigenthumsrecht, nicht aber das bloße Obereigenthum — wie an den Pfarrwidmen ꝛc. — zusteht.

Daß die Kirchenvorsteher nicht die Zwischeninstanz zwischen den Predigern und dem Oberkirchenvorsteher-Amte bilden, wozu sie die §§ 31, 32 und 231 der B.-B. von 1849 und 18, 19 und 199 der B.-B. v. 1860 machen wollen, geht auch aus dem in Art. 357 Pkt. 7 der neuen Ausgabe des Kirchengesetzes allegirten Reichsrathsgutachten vom 11. April 1838 hervor, wo „den Oberkirchenvorsteher-Aemtern die Pflicht „auferlegt wird, bei Eintritt eines jeden neuen Pastors, ihm mit Uebergabe des Kirchen„inventars auch das Pastorats-Invetar zu übergeben."

Also aus den Händen des Oberkirchenvorsteher-Amtes unmittelbar soll der Pastor das Pastorat empfangen.

Wenn nach dem Reichsrathsgutachten vom 23. November 1859 (Art. 607 der neuen Ausgabe des K.-Ges.) unbewegliches Kircheneigenthum in ewige, emphyteutische und andere langwährende, zwölf Jahre überschreitende Pacht mit Genehmigung des Ministers der innern Angelegenheiten abgegeben werden kann, welche Bestimmung auch in Art. 4131 Anm. 2 des prov. Privatrechts sich findet, so würde man, wenn dieses Gesetz nicht ausdrücklich auch auf die Pastorate angewandt würde, dabei nicht an die Pastorate denken dürfen, da durch Art. 4109 des prov. Privatrechts langdauernde Pachten auf Pastoraten ausgeschlossen zu sein scheinen, indem Pachtcontracte durch das Erlöschen des Rechtes, welches der Verpachter an dem Pachtgegenstande hatte, erlöschen. Ist aber das eben angeführte R.-R.-G. über die langdauernden und Erb-Pachten auch in Art. 890 des Privatrechts, wo nur von der Verpachtung von Pastoratsländereien gehandelt wird, aufgenommen worden, so ist damit die Möglichkeit solcher Pachten auch auf Pastoraten statuirt. Auf das Bauerland der Pastorate kann sich die Erb-Pachten betreffende Bestimmung in Art. 890 nicht beziehen, weil Erb-Pachtcontracte über Bauerländereien nach den bestehenden Gesetzen in Livland überhaupt nicht abgeschlossen werden dürfen. Es bleibt demnach nur das Pastoratshofsland übrig und zwar so, daß von diesem nur einzelne Parcellen in langdauernde, oder ewige Pacht vergeben werden dürfen, denn das Vergeben des ganzen Ackers, oder eines wesentlichen Theiles des zur Landwirthschaft nöthigen Landes würde eine Nutzung des Pastorats vernichten, was gegen Art. 887 verstößt, und dadurch das Interesse eines späteren Predigers schädigen. Es kann aber ein abgelegenes und darum in der Landwirthschaft nicht gut zu ver-

werthendes Stück Landes, oder eine Parcelle, die sich ohne Schaden für die Feldwirthschaft ausscheiden läßt, vielleicht vortheilhaft zu einem Etablissement auf lange Jahre oder für alle Zeiten in Pacht vergeben lassen, oder aber ein Pastorat kann in einem durch seine Gränzen fließenden Flusse eine Wasserkraft besitzen, die durch Anlegung einer Mühle oder Fabrik verwerthet werden kann, wozu aber der Pastor in der Regel nicht die Mittel hat, nie aber wird hergeben können, wenn er nicht auf die Wiedererstattung seiner Auslagen zum Besten der Pfarre verzichten will, da kein Gesetz existirt, wodurch sein Nachfolger zur Wiedererstattung nützlicher, aber seine Kräfte übersteigender Verwendungen gezwungen werden kann. Da wird denn zur Verpachtung auf lange oder auf ewige Zeiten geschritten werden, um eine Aufbesserung der Pfarre durchzuführen, denn bei einer mäßigen Pacht auf längere Zeiten (etwa 2 mal 12 Jahre) wird sich schon ein Müller finden, der auf eigene Kosten eine Mühle anzulegen bereit ist, welcher nach Ablauf der stipulirten Pachtzeit dem Grundeigenthümer verbleibt. Zur Pacht einer Parcelle, die sich zu einer kostspieligen Fabrik oder zu einem sonstigen theuren Etablissement eignet, wird sich aber nur dann ein Liebhaber finden, wenn er den Contract auf ewige Zeiten abschließen kann, dann aber auch eine so hohe Pacht zu zahlen bereit sein, wie sie das Grundstück sonst nie abzuwerfen im Stande wäre. Derartigen Pachtcontracten über, bei der Landwirthschaft entbehrliche, Parcellen des Pastoratshofslandes, welche die Einkünfte desselben bedeutend steigern und darum Meliorationen gleichzuachten sind, möchte wohl nicht leicht ein Minister seine Zustimmung versagen.

Es fragt sich nur, von wem ein solcher Contract entworfen werden soll.

Vor Emanirung des Kirchengesetzes von 1832 sind Erb- und Pachtcontracte auf Pastoraten schon mitunter vorgekommen, namentlich wo es sich um die Anlage eines für die Gemeinde bequemen, d. h. in der Nähe der Kirche belegenen Kirchhofes handelte. Da schlossen das Kirchspiel als Pachter und Pastor als Verpachter einen Contract ab, der dem Oberkirchenvorsteher-Amte vorgestellt und von dieser Behörde bestätigt wurde, womit die Sache in jenen alten Zeiten in Ordnung war.

Welcher Weg ist aber jetzt, d. h. nach Emanirung des K.-Ges. von 1832 und des R.-R.-G. von 1859 einzuschlagen, wenn ein Pastor im Interesse der Pfarre eine Parcelle des Hofslandes in langjährige oder ewige Pacht zu vergeben wünscht? Es möchte wohl klar sein, daß der Pastor sich nicht direct an den Minister wenden kann und die nächste Instanz, der er als Pastoratsinhaber unterstellt ist, nämlich das Oberkirchenvorsteher-Amt, nicht übergehen darf. Demnach würde Pastor die Initiative zu ergreifen haben, — denn zum Abschluß auch des vortheilhaftesten Contractes möchte er doch von keiner Instanz gezwungen werden dürfen — indem er einen Entwurf des Contractes abfaßt und dem Oberkirchenvorsteher-Amte mit der Bitte um Befürwortung bei den höheren Instanzen unterlegt. Das Oberkirchenvorsteheramt wird aber, ehe es sich für, oder gegen eine Befürwortung entscheidet, nicht bloß davon zu überzeugen haben, daß der Contract in formaler Beziehung den Gesetzen entspricht, und daß die Pacht eine vortheilhafte ist, sondern sein Augenmerk auch darauf richten, müssen, ob das Pachtverhältniß ein solches ist, daß auch in der fernsten Zukunft dem Pastorate aus demselben keine Nachtheile und dem Pastor keine Unannehmlichkeiten erwachsen können. Man denke nur bei der Anlegung einer Mühle oder einer sonstigen industriellen Unternehmung, wobei Aufstauung des Wassers erforderlich ist, an die Möglichkeit, daß Wiesen oder andere Ländereien, die vom Stauwasser erreicht werden, ruinirt werden können, oder

daß die Anlage eines solchen Etablissements an einem Flusse mit geringem Falle möglicher Weise die Entwässerung einer Landstrecke unmöglich machen kann, so daß die Vortheile des Etablissements durch die aus demselben erwachsenden Nachtheile reichlich aufgewogen werden könnten. Ferner kann es nothwendig sein, darauf zu sehen, daß Etablissements, welche feuersgefährlich sind, oder gesundheitsschädlich wirken können, nicht in unmittelbarer Nähe des Pastorats oder sonstiger bewohnter Stellen angelegt werden. Wird auf dieses Alles keine Rücksicht genommen, so sind nicht blos Schädigungen des Pastoratsareals möglich, sondern es können auch Processe mit den Gränznachbaren, oder dem Pachter entstehen. Endlich wird bei langjährigen Pachten darauf zu sehen sein, daß die Jahrespacht nicht bloß für die gegenwärtige Zeit vortheilhaft ist, sondern auch während der Dauer des Contractes nicht unvortheilhaft werden kann. Es wird darum bei Zeitpachten von langer Dauer wünschenswerth, bei Pachten auf ewige Zeiten aber unumgänglich nothwendig sein, daß die Pachtsumme nicht ein für alle Mal in Geld fixirt, sondern auf Korn basirt wird, so daß nach Verlauf einer bestimmten Reihe von Jahren, dem Steigen der Kornpreise entsprechend, eine Steigerung der Jahreszahlung einzutreten hätte.

Wünschenswerth ist es auch, daß keinem Pachtcontracte über Pastoratsländereien die Bestimmung fehle, es solle, falls über die Auslegung irgend eines Contractpunktes zwischen den Contrahenten Differenzen oder Zweifel entstehen, die Auslegung nicht den Behörden, sondern einem Schiedsgerichte übergeben werden, dessen Entscheidung inappellabel sein muß. Ist eine solche Clausel schon bei kürzeren Zeitpachten wünschenswerth, so ist sie bei lange dauernden Pachten und Erbpachten unumgänglich nothwendig, weil bei solchen im Laufe der Zeit nach dem Tode der Unterzeichner des Contractes gar leicht Zweifel über den eigentlichen Sinn des einen oder andern Contractpunktes und dadurch Processe entstehen können.

Da nun das Oberkirchenvorsteher-Amt unmöglich die localen Verhältnisse der einzelnen Kirchspiele im ganzen Kreise genau zu kennen im Stande ist, so wird es nicht umhin können, ehe es einen Contract dem Minister zur Bestätigung empfiehlt, Gutachten von Experten, als welche der betreffende Kirchenvorsteher und der Kirchenconvent wegen ihrer Localkenntnisse in erster Linie zu gelten haben einzuholen, bei besonders schwierigen Fragen aber, z. B. die Anlegung von größeren Etablissements betreffend, Fachmänner zu Rathe zu ziehen, ferner, wo es nöthig ist, Localinspectionen vorzunehmen, und endlich bei solchen Anlagen, welche die Verwendung von Wasserkraft nöthig machen, die Besitzer der an dieses Wasser gränzenden Gründstücke zu Worte kommen zu lassen, damit sie ihre rechtlichen Einwendungen oder Forderungen bei Zeiten geltend machen können und so für die Zukunft Streitigkeiten vorgebeugt werde. Das ist besonders darum nothwendig, weil man es jetzt nicht bloß mit einem Gutsnachbarn, sondern mit vielen benachbarten, kleinen bäuerlichen Grundbesitzern zu thun haben kann.

Bei der Beurtheilung von Einwänden und Bedenken, die von Seiten des Kirchenvorstehers oder einzelner Conventsglieder erhoben werden können, wird die Behörde wohl darauf halten müssen, daß nur objective Rechtsgründe vorgebracht werden, denn nie darf vergessen werden, daß bei Gränznachbaren sich, wenn sie in eigener Gränze ähnliche Etablissements, wie das in der Pastoratsgränze projectirte, haben, oder möglicherweise anlegen wollen, wegen der dann entstehenden Collision der Interessen unwillkürlich eine Abneigung gegen das neu zu errichtende einschleichen kann, was auf

die Beurtheilung des Projects ungünstig zu wirken im Stande ist. Belege dafür kann zur Genüge die Geschichte der Prediger- und Kirchendiener-Regulative liefern. Aus manchem Pfarrarchiv und aus jedem Oberkirchenvorsteheramts-Archiv kann nachgewiesen werden, daß die Feststellung dieser Regulative, obgleich die Leistungen der Eingepfarrten sich auf Gesetz und altes Herkommen gründen, in manchem Kirchspiele keine Kleinigkeit gewesen ist, sondern die Verhandlungen darüber mitunter viele Jahre in Anspruch genommen haben, und daß nach Abfassung und Bestätigung der Regulative hier und da die Ausübung dieses und jenes Rechtes von Seiten des Predigers, namentlich die Ausübung der Weideberechtigung oft sehr schwierig, ja mitunter unmöglich gewesen ist.

Eine veränderte Bewirthschaftung des dienenden Grundstückes hat bisweilen dem herrschenden die Ausübung dieses Servitutsrechts unmöglich gemacht. Obgleich es in einem solchen Falle nahe liegt und der Billigkeit entspricht, dem Berechtigten ein entsprechendes Aequivalent zu bieten, so dauert es bisweilen viele Jahre, bis ein Vergleich zu Stande kommt, und so manchem Vergleiche hat schließlich die obrigkeitliche Bestätigung versagt werden müssen, weil das Aequivalent nicht hat für ausreichend erachtet werden können. Das zu verschiedenen, bisweilen nicht leichten Diensten und Leistungen zum Besten der Kirche, des Pastorats ꝛc. verpflichtete Kirchspiel ist bisweilen beim besten Willen nicht ausreichend befähigt, das Interesse der Pfarrwidme in jedem Falle wahrzunehmen, während von der, vom Interessenstreite unberührt bleibenden kirchlichen Aufsichtsbehörde angenommen werden kann, daß sie bei gutem Willen in jedem Streitfalle sich ein objectives Urtheil zu bilden und das Wohl der Kirche zu fördern im Stande ist.*)

*) In einem Kirchspiel besitzt das Pastorat ein bedeutendes Areal „Buschland." Statt nun dieses Buschland in landesüblicher Weise zu nutzen, d. h. einen gewissen Theil zu brennen, zu ackern und 3 Früchte zu nehmen, hatten mehrere Prediger auf diese Nutzung verzichtet und Wald herangezogen, der das Pastorat in den Stand setzte, seinen Bauern aus nächster Nähe Baumaterial zu geben. Plötzlich beansprucht der Convent, diesen Pastoratswald vermessen und eintheilen zu lassen und unter Aufsicht des Kirchspiels zu stellen. Nur mit Mühe gelang es zweien Eingepfarrten, den Convent zu überzeugen, daß seine Forderung nicht gesetzlich sei, und dadurch einen Rechtsstreit zu verhindern.

In einem andern Kirchspiele hatte der Pastor angefangen, (statt, wie bis dahin, auf seinem Buschlande, das sehr entfernt und darum unbequem zu bearbeiten war, Korn zu bauen, das er ohne Zweifel zu verkaufen berechtigt war) — Holz zu schlagen und zu verkaufen. Sofort weigerten sich die meisten Eingepfarrten, dem Pastor das ihm nach dem Regulative bedingungslos zukommende Holz aus ihren Wäldern anzuweisen, weil das Pastorat Holz zum Verkauf habe. Trotz des Widerspruchs eines Eingepfarrten kam es zum Streit, den das Oberkirchenvorsteher-Amt zu Gunsten Pastoris entschied, dem es nicht verwehrt werden könne von seinem Buschland Holz statt Korn zu ernten.

In beiden angeführten Fällen hätten eigentlich die Convents den Pastoren einen Dank votiren sollen, statt Streit zu beginnen, denn das ganz gesetzliche brennen des Buschlandes schwächt die Kraft des Bodens. Offenbar aber hatte der Hinblick auf das mißliebige Hölzungsrecht des Pastorats in den Hofswäldern auf das Urtheil der opponirenden Eingepfarrten, unter denen sich auch die Kirchenvorsteher befanden, trübend gewirkt, indem sie hofften einen Theil der auf ihren Wäldern ruhenden Last ab und auf das Pastorat zu wälzen.